Herausgegeben vom Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Weiterführung der Forschungen zur Geschichte der Gerichtsbarkeit in Lüdenscheid Stadt und Land

II. Zu den Rechtszügen **Eberhard Fricke**

Vorbemerkung

Nr. 183

a) Der erste Hauptteil dieser Abhandlung "Zur Frei- und Vemegerichtsbarkeit" wurde im Reidemeister Nr. 178 vom 14. Mai 2009 veröffentlicht. In diesem zweiten Hauptteil kann es angesichts der Arbeiten von Rainer Assmann in Nr. 169 des Reidemeisters nicht darum gehen, Strukturfragen des Dualismus von Oberhof und Appellationsgericht im Nebeneinander der lokalen und regionalen Gerichtsverfassung bzw. davon gesondert des einen und anderen Teils des Justizwesens in Lüdenscheid zu diskutieren. Ich verstehe meinen Beitrag als Quellensammlung. D. h. ich beabsichtige, Quellen (Urkunden und Aktenblätter, darüber hinaus auch einschlägige Mitteilungen aus der Sekundärliteratur) aufzulisten, die mir en passant bei den Bemühungen, immer tiefer in die Geschichte der königlich/kaiserlichen Frei- und Vemegerichtsbarkeit vorzudringen, aufgefallen sind und sich auf diesen anderen städtischen und landesherrlichen Sektor des Gerichtswesens im märkischen Süderland beziehen. Die Darstellung ist somit eine Ergänzung der Arbeiten von Rainer Assmann. Die Ausführungen mögen dazu beitragen, diesen anderen Komplex durch unbekannte Fakten, seien sie verfassungsrechtlicher, seien sie vor allem aber auch operativer Art, weiter abzurunden. Dabei ist vorab schon eins festzustellen: Das Volumen, die Dichte und Quantität des Traditionsguts für diesen anderen Zweig der Gerichtsbarkeit kann bei weitem nicht das Ausmaß erreichen, das die Geschichte der Freigrafschaft im Süderland kennzeichnet. Das folgt allein aus der unermesslichen Weiträumigkeit der Veme im späten Mittelalter und teilweise auch noch zu Beginn der

b) Der Oberhof ist aus zwei Gründen an den Anfang der Ausführungen in diesem zweiten Hauptteil zu stellen.

aa) Als Einrichtung, die für andere Institutionen im Auftragswege beratend, gutachtlich oder auch entschei-

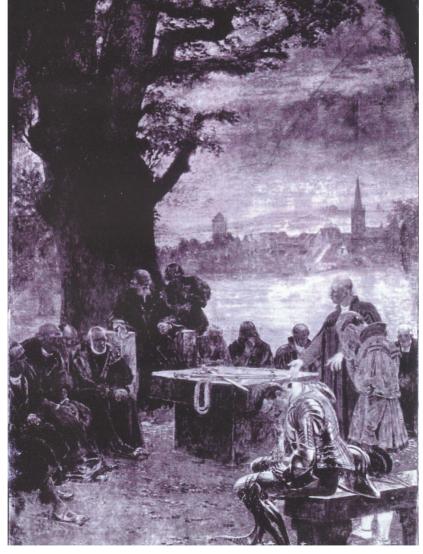


Abb. 1: "Vor dem Freigericht", untergegangenes Gemälde von Prof. Neuhaus im Stadtverordnetensaal des alten Bochumer Rathauses.

Quelle und Foto: Stadtarchiv Bochum.

dend tätig wurde, geht der Oberhof dem Vesten- und Appellationsgericht voraus. Das ist eine Konsequenz verfahrensrechtlicher Logik, hie: Antwort auf Rechtsanfragen vor einer Entscheidung, da: Überprüfung bei Rechtsstreitigkeiten nach einem Urteil.

bb) Wie allgemein bekannt ist und Assmann dezidiert für Lüdenscheid (mit anderen Autoren auch für Dortmund) herausgearbeitet hat, entwickelte sich die Oberhofpraxis aus und in Verbindung mit der Entstehung und Entwicklung von Stadtrechtsfamilien bei der Verleihung und Übertragung von Stadtrechten auf bis dahin ländliche Gemeinwesen mit zentralörtlicher Struktur. Auch diese Sicht auf den Ursprung verleiht der Behandlung des Oberhofs Priorität vor der Abhandlung des Vesten- und Appellationsgerichts.

16. August 2010

2. Der Oberhof Lüdenscheid

Die Bezeichnung "Oberhof" war kein Titel wie der Begriff "Bürgergericht", "Vestengericht" oder "Appellationsgericht". Sie war eine Funktionsbezeichnung. Die Schöffen des anfragenden Gerichts konnten zu keinem Urteil gekommen sein. Sie waren unentschieden bei der Auslegung der örtlich geltenden Observanzen (Gewohnheitsrechte). Oder hatten sie "zweisprüchig" entschieden, d. h. zwei Gruppen waren zu konträren Ergebnissen gelangt. Dann funktionierte das Oberhofverfahren perfekt, wenn die konsultierte Instanz, der Oberhof, die Rechtsanfrage klärend beschied oder - wie in dem zuletzt erwähnten Beispielsfall - den einen Urteilsvorschlag einfach durchstrich und sich damit für den anderen entschied. Oder auch, wenn der Oberhof in einer Angelegenheit, mit deren rechtlichem Gehalt das konsultierende Gericht nichts anzufangen wusste, mitteilte, "wie und wo es lang ging". Zivil- wie strafrechtliche Fragen konnten Gegenstand einer Anfrage sein. Meistens ging es bei dem Oberhof-Verfahren wohl um Streitigkeiten im zivilen Bereich, nicht um die Ahndung krimineller Störungen der Gemeinschaft. Aber das kann nur durch Quellenfunde

ausgemacht und erhärtet werden, durch Quellen, die den Streitstoff im Einzelnen beschreiben.

In Anbetracht des Umstands, dass das Gogericht (später auch: Amtsgericht und Landgericht) Bochum



über Lüdenscheid in Dortmund "zu Haupt" ging,⁵⁰ war zu hoffen, im Stadtarchiv Bochum noch Material über einschlägige Rechtsstreitigkeiten aufzuspüren. Der Anschein trog. Im Sommer 2006 sprach ich dort in vemerechtlicher Mission vor. Ich suchte nach einer Abbildung des 1927 untergegangenen Gemäldes von Prof. Neuhaus "Vor dem Bochumer Freigericht". Das Bild war eine Zierde des Stadtverordnetensaals in dem alten Bochumer Rathaus gewesen. Dem Stadtarchivar Andreas Halwer bin ich dankbar, dass er die wohl einzige verwertbare Reproduktion, die noch existiert, zur Verfügung stellte. Gern gebe ich sie an die Öffentlichkeit mit dieser Ausgabe des Reidemeisters weiter, wennschon sie zu den Ausführungen in dem ersten Hauptabschnitt gehört:

Gleich zwei Schwerter liegen auf dem Richtertisch, der Strick dazu! Wie solche Darstellungen -würdig der Freigraf, offenbar ein weiser älterer Richter, stehend vor dem Richterstuhl, und ein zutiefst betrübter Beklagter mit seinem Vorsprecher auf und vor der Bank gegenüber- waren auch die anderen romantisierenden Bilder der Historienmalerei in der noch nicht aufgeklärten Zeit des Historismus. Davon gab und gibt es heute noch einige. Ein weiteres schönes Beispiel fand ich erst kürzlich im Plenarsitzungssaal des Oberlandesgerichts Düsseldorf: "Blüte der Feme", von Prof. Willy Spatz, 1913.⁵¹

Nun aber zurück zur Suche nach dokumentarischer Überlieferung von "oberhof-" und zugleich "appellationsgerichtsverdächtigen" Streitfällen im Stadtarchiv Bochum: Es gibt dort nichts!

Dafür fanden sich einige wichtige Hinweise, die in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Günther Höfken in Verbindung mit seinem "Streifzug durch das spätmittelalterliche Rechtsleben im Amt Bochum" sowie mit der Abhandlung über "Das Gerichtswesen im Amt Bochum im 16. und 17. Jahrhundert" geliefert hat.⁵² Höfken erwähnte den Rechtszug nach Lüdenscheid an Hand von Quellen im alten kleve-märkischen Landesarchiv. Sie an dieser Stelle noch einmal herauszustellen bedeutet, eine wichtige Ergänzung für die Erweiterung des Horizonts über den südmärkischen Bereich hinaus vorzunehmen, innerhalb dessen Radius sich die verdienstvollen Recherchen durch Assmann hauptsächlich bewegen.⁵³

a) Ordnung des Herzogs Johann II. von Kleve, Grafen von der Mark, für das Gericht Bochum vom 14. Februar 1514

Der Passus der herzoglichen Ordnung, der sich auf den Oberhof bezieht, lautet wie folgt (nach der Übertragung durch *Günther Höfken* ins Hochdeutsche; wegen des Textes nach einer Aufzeichnung durch *Diederich von Steinen* im Jahre 1755⁵⁴ vgl. die Wiedergabe im Anhang - dort: E):

"[...] und wenn das Urteil von dem Richter an jemanden von dem Umstand gestellt wird, soll derselbe mit dem Umstand das Urteil zur Stunde geben, es sei denn, daß die (Umständer) das Urteil nicht fällen können aus Unkenntnis und sich von ihrer Urteilspflicht mit ihrem Eid freimachen, alsdann soll der Urteilsweiser sich genügend Zeit nehmen nach Gerichtsrecht und auf Kosten der Parteien mit der Übersendung der Ansprache und Klageantwort in einer verschlossenen Schrift des Richters zu Haupte (vom Oberhofe) sich belehren lassen und dann den nächsten folgenden Gerichtstag ohne längeres Zögern das Urteil des Hauptes einbringen und übergeben und wenn der Umstand diesen Spruch nicht annehmen will und dagegen sich widersetzt soll er in die Gewaltbrüchte verfallen sein [...]".

Mit "Haupt" und "Oberhof" war für das Bochumer Gericht das "Hochgericht oder die Landveste von Lüdenscheid" gemeint.⁵⁵

b) Erlass des Herzogs Johann III. von Kleve, Grafen von der Mark, vom 8. September 1530

op unser lieven frauen abend nativitatis, d. h. am 8. Sept. 1530, ordnete der Herzog, nachdem das Gericht zu Bochum und Wattenscheid "eine Weile stillgestanden hatte", an, man solle "das Gericht sofort wieder öffnen, und wenn jemand mit dem Urteil sich graviert glaubt, soll er nach Lüdenscheid appellieren", dat over lange jaren oir geboirliche hoeff gewist".⁵⁶

Diese Art der Formulierung verdeutlicht, wie im Falle Lüdenscheid "Oberhof" und "Appellationsgericht" eine unauflösliche Symbiose bildeten.

c) Gerichtsordnung des Amtes Bochum aus dem Jahre 1550

1550 wurde im Amt Bochum eine Gerichtsordnung aufgestellt, "die in Anlehnung an die des Vestes Recklinghausen von 1544 eine Zusammenfassung der alten Formen des Rechtszuges mit den neuen, aus dem römischen Prozess stammenden Verfahrensvorschriften darstellt".57 Die Ordnung bestand aus 56 Abschnitten. Unter ihnen sucht man nach einem ausführlich durchformulierten Abschnitt über die Hauptfahrt zum Oberhof vergeblich. Nach Höfkens akzeptabeler Auslegung ist gleichwohl geregelt, was zu geschehen hatte, wenn der Umstand des Gerichts bei schwierigen Rechtsfragen einer Entscheidung auszuweichen gedachte, indem er erklärte, "er sei nicht rechtskundig genug dafür." Wenn der Umstand dieses eidlich bekräftigte (Ziffer 33), so überwies der Richter die Sache an den Amtstag, der sich aus der Ritterschaft, d. h. dem bodenständigen Adel des Amtes, und Vertretern der amtseingesessenen Bauern der Kirchspiele sowie der Städte Bochum und Wattenscheid zusammensetzte und zweimal im Jahr - im Frühsommer und Herbst - zur Entscheidung von gerichtlich anhängigen Streitigkeiten zusammentrat (Ziffern 35 bis 42). Entweder entschied der Amtstag dann die ihm unterbreitete Sache oder wandte sich - bei Unsicherheit im "Entscheidungsnotstand" - fragend an den Oberhof im Süderland. Angesichts der gegenüber dem Bochumer Go-(Land-)gericht wesentlich größeren Stärke des Amtstags mit seinem kraft der Beteiligung des gesamten Landadels erheblich wirkungsvolleren Entscheidungspotential ist davon auszugehen, dass sich die Übung, in Lüdenscheid Rechtsauskünfte einzuholen, seit der Zwischenschaltung des Amtstags rückläufig entwickelte und schließlich ganz einging. Höfken aber weiter dazu für den Fall der Entscheidung einer Sache durch den Amtstag: "Die getroffene Entscheidung wurde in das Urteilsbuch eingetragen und am nächsten Termin den Parteien vorgelesen. Wer mit diesem Urteil nicht zufrieden war, hatte das Recht, an die Landveste von Lüdenscheid Berufung einzulegen, wenn die Hauptforderung mehr als 25 Gulden wert war" (Ziffern 43 und 47). Mit diesem letzten Hinweis

haben wir bereits die Ebene des "Entscheidungsnotstands" mit anschließender Befragung des Oberhofs verlassen und befinden uns im Appellationsverfahren, zu dem sich die Bochumer Gerichtsordnung aus dem Jahre 1550 ausführlicher verhielt. Wg. des Textes im Originalwortlaut vgl. die Wiedergabe im Anhang (dort: F).

Die dort abgedruckten Vorschriften und Usancen sind

nicht nur bezüglich der besonderen Modalitäten für die technische Behandlung bei der Einschaltung des süderländischen Vestengerichts interessant, beispielsweise folgende Anweisungen:

— Der Bochumer Richter, nicht der Beschwerdeführer, stellte den Kontakt zu dem Oberrichter har (er evendierte die

- dem "Oberrichter" her (er expedierte die acta to dem overrichter unter sinem segel verschlotten durch den frohnen oder sonst einen geschworenen; Ziffer 44).

 Falls der Appellant diese Handlungsweise nicht besonders verlandte, geschalt nicht
- nicht besonders verlangte, geschah nichts (dann *sall die appellation desert syn und blieven*; Ziffer 45).

 Falls der Beschwerdeführer innerhalb Jah-
- resfrist seit Einlegung des Rechtsmittels nichts unternahm, um den Bochumer Richter zu veranlassen, bei dem Obergericht auf die Behandlung der Appellation zu drängen, sollte die Appellation ebenfalls als erledigt gelten; das erstinstanzliche Urteil wurde vollstreckt. Ziffer 46).

Aufschlussreich ist auch das gesellschaftliche "Beiwerk" im Umfeld der Behandlung von gerichtsrelevanten Streitigkeiten. *Godtswort und dienst* gehörte dazu, wenn bei den Bochumer Amtstagen die unentschiedenen *gerichtshändel* erörtert wurden, die, falls keine Erledigung zustande kam, in das Rechtsmittelverfahren, sei es noch als Rechtsersuchen oder als Appellation, einmündeten (Ziffer 40). Mit Sicherheit waren die Süderländer nicht weniger fromm als die Bochumer. Zur Optimierung einer ganzheitlichen Erinnerungskultur vergesse man deshalb den Pastor nicht, die geistliche Begleitung bei gerichtlichen oder zur gerichtlichen Entscheidung drängenden Streitigkeiten, wenn über die Gerichtsverhältnisse in der Frühen Neuzeit - ein an und für sich nüchternes und "trockenes" Thema - referiert

d) Hinweis auf den Rechtszug nach Lüdenscheid im Jahre 1789

Wie weiter vorn festgestellt wurde, ist zwar im Stadtarchiv Bochum kein Urkunden- oder Aktenbestand mehr vorhanden, aus dem sich Anfragen bei dem Oberhof Lüdenscheid ableiten und für eine konkrete Aufarbeitung verwerten ließen. Ein konkreter Hinweis ist dennoch möglich. *Franz Darpe* machte in einem Regest Mitteilung von folgendem Vorfall:

Am 7. Nov. 1789 wandte sich der Rektor der Kapelle am Hellweg vor Bochum, Dr. Johann Sittard, an die Regierung in Kleve mit der Bitte, dem Bochumer Amtmann von Dinsing aufzugeben, dafür zu sorgen, dass von der Erhebung der Einkünfte der Hellwegkapelle Abstand genommen werde. Grund: Mit seinem gerichtlichen Vorgehen bei dem städtischen Bürgergericht wie auch gegen das Kirchspiel bei dem Landgericht Bochum habe er keinen Erfolg gehabt. Die Regierung möge dem Amtmann befehlen, einen Schiedstag

⁵⁰ Vgl. Assmann, Rainer, in: Der Reidemeister Nr. 169 vom 16. Febr. 2007, S. 1364.

⁵¹ Vgl. wg. weiterer Beispiele auch: Fricke, Eberhard (wie Anm. 7), S. 262 ff..

⁵² In: Bochum. Ein Heimatbuch, 6. und 7. Band, Bochum 1954 und 1958, S. 51 ff. und S. 5 ff..

Wie Anm. 50, S. 1367 ff.. Bezüglich der dort angeführten Archivbelege vgl. insbesondere die Zitate für das Jahr 1364 (mit der dortigen Anmerkung 15) = S. 1363, 1371, für das Jahr "vor 1534 - um 1470 - " (mit der dortigen Anmerkung 38) = S. 1365, 1371, für die Jahre 1743 und 1745 (mit der dortigen Anmerkung 48) = ebd., für die Jahre 1355, 1364 und 1369 (mit den dortigen Anmerkungen 71 und 72) = ebd., für das Jahr 1612 (mit der dortigen Anmerkung 96) = 1370 f..

⁵⁴ Wie Anm. 52, 6. Band, Günther Höfken: Bauern sprechen Recht

⁵⁵ Wie Anm. 54, S. 14 von 21.

Ebd., S. 19 f. von 21, nach: NRW Landesarchiv, HStA. Düsseldorf, RCM, Bd. 12, fol. 77, und StA. Münster, Slg. Fot 57 i, fol 77.

⁵⁷ Wie Anm. 52, 7. Band, S. 5 ff...

anzuberaumen, bevor er die weitere Instanz zu Lüdenscheid oder Hamm anrufen müsste.⁵⁸

Bei der Kapelle handelte es sich um die Hl. Sakramentskapelle am Hellweg. Im 15. Jh. war das Gotteshaus selbst noch in Gebrauch gewesen, dann aber verfallen. Einkünfte aus dem dinglichen Zubehör fielen aber noch an. Wie den Akten des Kleve-Märkischen Landesarchivs zu entnehmen ist, waren sie sogar sehr begehrt. 59 Johann Sittard betreute die Hl. Sakramentskapelle seit dem Jahre 1580.

Ob es in dieser Sache in so später Zeit zu einer Entscheidung in Lüdenscheid (oder: Hamm) kam, wie es der Custor der Kapelle als möglich andeutete, ist nicht mehr festzustellen. Hamm dürfte ausscheiden. Der Magistrat der Stadt hatte zwar 1530 ein Oberhof-Verhältnis über die Gerichte zu Bochum und Wattenscheid geltend gemacht. Die von ihm behauptete Pflicht, die Hoeffairt nach Hamm - auch Unna war in der Diskussion! - zu leisten, hatte in Bochum kein positives Echo gefunden.

e) Schlussfolgerungen

Aus der Quellenübersicht und den Ausführungen von Günther Höfken dazu lässt sich für die süderländische Rechtsgeschichte am Ende des Mittelalters und in der Frühen Neuzeit einiges ableiten:

- Die drei regierungsamtlichen Quellen weisen den Rechtszug von dem erstmals 1236 urkundlich erwähnten Gogericht Bochum nach Lüdenscheid an den hiesigen Oberhof eindeutig aus. Wann die Übung einsetzte, nach Lüdenscheid "zu Haupt" zu gehen, ob bereits früh im 14. oder erst später im 15. Jh., ergibt sich aus den Quellen nicht. Aus der Sicht einer Privatperson im Jahre 1530 bestand die Praxis jedenfalls schon seit "langen Jahren", als das frühere Bochumer Gogericht bereits Amts- oder Landgericht (auch: Stoppelgericht) hieß. Zu ihm gehörten alle Angehörigen des niederen Adels, Bauern und Kötter, also alle Grundbesitzer des Amtes Bochum.
- Das Gericht Bochum umfasste das großräumige Amt Bochum, das sich vom Stift Essen im Westen bis zur Grafschaft Dortmund im Osten erstreckte und im Norden von der Emscher, im Süden von der Ruhr begrenzt wurde. In den Randgebieten bildeten sich über die lange Zeit hinweg selbständige Gerichte aus, in Castrop, Strünkede, Mengede, Huckarde, Witten, Herbede, Stiepel und
- Das Gericht Bochum ist von dem dortigen Stadtgericht (auch: Bürgergericht) zu unterscheiden. U. a. daraus wird deutlich, dass der in den Quellen als hoeffte und hoeff bezeichnete Oberhof nicht das Lüdenscheider Ratsgericht war. Die Hauptfahrt ging an das Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid⁶⁰ - wenn man so will: vom Vest zum Vest; denn auch das Bochumer Land wurde "Veste Bochum", das Landgericht "Vestding" genannt -. Von der Funktion her gesehen bedeutet das: Nicht Rechtsangelegenheiten der Bürger (oder Einwohner) der Stadt

Bochum standen zur Diskussion, Schlichtung und/oder Entscheidung an, sondern solche der Grundeigentümer und -besitzer im Umland (Amt, Vest) der Stadt. Dass sich im Jahre 1530 auch die märkischen Städte Hamm und Unna bemühten, ein Oberhof-Verhältnis zu Bochum und Wattenscheid zu begründen,61 ist eine andere Sache. Zweifellos wollten die Magistrate der beiden Städte im Osten der Grafschaft Mark, dass die Bürgergerichte Bochum und Wattenscheid bei ihren Rats-(Magistrats-)gerichten zu Haupt gingen. Der Unterschied des Beratungs-Rechtszuges von dem Bochumer Land-(Stoppel)gericht ins Süderland und der hiesigen Antwortpraxis des Vestengerichts zu der real existenten Oberhof-Tätigkeit des Rats für die Lüdenscheider Tochterstädte Neustadt und Neuenrade - möglicherweise auch Plettenberg und Breckerfeld sowie die Freiheit Altena - ist evident und verfassungsrechtlich wie funktionell besonders beachtlich.

Etwa in der Mitte des 16. Jh. scheint die auf Rechtsanfragen gestützte Hauptfahrt des Amts-(Land-)gerichts Bochum zu dem Oberhof Lüdenscheid langsam zum Erliegen gekommen zu sein. Mehr und mehr löste der Bochumer Amtstag die Hauptfahrt ins Süderland ab. Signifikant ist aber der Hinweis, den der Abschnitt mit der Ziffer 43 der Gerichtsordnung von 1550 gibt: Danach konnten die Bochumer gegen eine Entscheidung, die auf dem Spruch des Amtstages beruhte, Berufung einlegen, die dann von dem Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid zu behandeln war.62 Das heißt nichts anderes, als dass sich in jener Zeit im Rechtszug-Verfahren allmählich eine Wandlung (Novation) vollzog. An die Stelle des früher häufiger vorgekommenen Oberhof-Verfahrens qua Hauptfahrt trat die Appellation als Rechtsmittelverfahren quasi in Gestalt der dem heutigen Rechtssystem noch in formalisierter Form bekannten Berufung nach Maßgabe der diversen Prozessordnungen.

f) Exkurs

Der weitere Rechtszug, d. h. nicht derjenige von auswärts nach Lüdenscheid an das Ratsgericht, sondern der von Lüdenscheid als Tochterstadt weg nach Dortmund,⁶³ der "großen und kraftvollen Mutter" am Hellweg, oder, wie es so schön in dem Regest einer Urkunde vom 5. Juli 1550 heißt, von Lüdenscheid als "Nachbarstadt" oder "Hausgenosse" von Dortmund weg zu der Reichsstadt in der Grafschaft Dortmund, ist hier nur nachrichtlich zu erwähnen:

An dem genannten Tag verwandten sich Bürgermeister und Rat zu Dortmund auf Wunsch ihrer "Nachbarstadt" Lüdenscheid, "die in Konsultations- und Appellationssachen ihr Hausgenosse ist", für den Lüdenscheider Stadtsekretär "Johann Smalenberg" in der Nachlasssache seiner Ehefrau wegen ihres in Reval in Livland verstorbenen Bruders. Hausgenosse (Hausgenossin)" ist eine hübsche Beschreibung des familiären Verhältnisses zwischen den Städten Dortmund und Lüdenscheid. Die in der Notiz angesprochene

Konsultation, die das Lüdenscheider Ratsgericht bei Bedarf in Dortmund begehrte, brachte die Lüdenscheider mit ihrer Rechtsunsicherheit "nach Hause"! Oder: "Zu Hause", in Dortmund, bei der Mutter, lösten sich etwaige mit Zweifeln behaftete Rechtsfragen in einer Weise, die den Lüdenscheider Stadträten aus ihrer Entscheidungsnot half.

3. Das Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid

Vom Umfang her widmet Assmann den Hauptteil seiner Ausführungen dem Vesten- und Appellationsgericht. Hier nun einige Ergänzungen der Geschichte des Gerichts aus dem operativen Bereich des Obergerichts.

Vorbemerkung

Die Suche nach Urteilsbriefen, Gerichtsscheinen, Weistümern, Protokollen (auch: Ladungen, einfachen Mitteilungen oder anderer Korrespondenz) des Vesten- und Appellationsgerichts Lüdenscheid schien erfolgversprechend zu sein, wenn man die tradierten Akten des Reichskammergerichts (RKG) einer Sichtung unterziehen würde, an das im weiterführenden Rechtszug Appellationen gegen Entscheidungen des süderländischen Gerichts gelangten. (Meiner Ansicht nach ist der Versuch einer derartigen Recherche auf breiter Grundlage bisher nicht unternommen worden; jedenfalls sind mir keine aufsehenerregenden Ergebnisse bekannt, wennschon, was die punktuelle Erwähnung der Überlieferung aus dem RKG ohne dezidiertes Eingehen auf die Prozessgeschichten angeht, auch insoweit schon auf Assmanns Forschungsmitteilungen hinzuweisen ist.)65 Für diese verlängerte Hauptfahrt der nachgeordneten Gerichte über die Ebene des Vests Lüdenscheid hinaus sind vornehmlich zwei Stränge zu unterscheiden:

- der direkte Zug von Lüdenscheid an das RKG.
- der Weg von L\u00fcdenscheid \u00fcber das landesherrliche Hofgericht in Kleve an das RKG.

Auf eine dritte Möglichkeit des erstinstanzlichen Gerichts, das Lüdenscheider Appellationsgericht ganz auszusparen und, gleichsam im Wege einer "Sprungrevision", unmittelbar vor das klevesche Hofgericht und anschließend zum RKG oder sogar gleich zum RKG zu ziehen, gehe ich wegen des Seltenheitswerts, den ein solcher "Sprung" (oder "Doppelsprung") für die süderländische Justizgeschichte hatte, im Verlauf der weiteren Ausführungen ein.

Der erwünschte Erfolg, Ladungen, Gerichsscheine, Urteile oder andere Dokumente des Vesten- und Appellationsgerichts zu finden, trat nicht ein. Aus der Frühen Neuzeit ist zwar eine ganze Anzahl von Verfahren überliefert, die dem soeben dargestellten Schema folgten.66 Die Akten des 1495, d. h. an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit von Kaiser Maximilian gegründeten und bis 1806 bestehenden RKG⁶⁷ enthalten eine Fülle von Vorgängen, die aus dem Süderland vor das oberste Reichsgericht gelangten. Die in Lüdenscheid berufungshalber behandelten Angelegenheiten lassen sich somit rekonstruieren. Aber fast durch die Bank leider nicht an Hand der Originalunterlagen (auch nicht von originalen Niederschriften) des Appellationsgerichts, sondern nur mittels des Prozessstoffs, wie ihn die Advokaten der Parteien der letzten Instanz unterbreitet hatten. Das ist schlicht eine Folge des Umstands, dass nach der Kammergerichtsordnung keine

- 58 Darpe, Franz, Geschichte der Stadt Bochum nebst Urkundenbuch, Bochum 1894, Nachdruck 1991, Teil III: Urkundenbuch, Nr. 263 f. (= S. 175 f.).
- NRW Landesarchiv, StA. Münster, KMR, Lds., Nrn. 162, 164.
- 60 Vgl. auch Assmann (wie Anm. 50), S. 1370.
- 61 S. bereits die Ausführungen weiter vorn. Quelle: NRW Landesarchiv, StA. Münster, KMR, Lds., Nr. 69.
- 2 S. noch einmal Assmann (wie Anm. 50), S. 1370.
- 3 S. dazu: Assmann (wie Anm..50), S. 1363 ff..
- 64 Seeberg-Elverfeldt, Revaler Regesten. Beziehungen der Städte Deutschlands zu Reval in den Jahren 1500-1807, Göttingen 1966, Nrn. 36 f...
- 5 Wie Anm. 50, S. 1369 ff.
- 66 Hinweis erneut auf Assmann (wie Anm. 50), S. 1371, Endnote 94.
 - In Bezug auf Ausführungen im süderländischen Schrifttum zum Reichskammergericht Hinweis u. a. auf: Fricke in: Der Reidemeister Nr. 178 (wie Anm. 3), S. 35; ders. (wie Anm. 19), S. 105 ff., 150); ders. (wie Anm. 20), S. 28, 56 ff..



stringente Vorlagepflicht für die Unterlagen der Vorinstanzen geregelt war, wie sie aus dem System und der Praxis des heutigen Rechts- und Rechtswegestaats jeder kennt und schlechterdings nicht hinweg zu denken ist. Vorinstanzliches Material gelangte deshalb nur sporadisch in die kammergerichtlichen Akten.

Immerhin vermitteln die Untersuchungen ausreichend wichtige weitere Erkenntnisse für das Traditionsgut des Lüdenscheider Vesten- und Appellationsgerichts. Einen Teil davon veröffentliche ich in den nachfolgenden Abschnitten. Wegen des Umfangs des Materials kann damit nicht der Versuch einer erschöpfenden Darstellung unternommen werden. Mehr, als hier geboten wird, ist zurzeit nicht darstellbar. Die Mitteilung noch weiter reichender Forschungsergebnisse setzt eine Wochen, vielleicht Monate beanspruchende Lese- und Übertragungstätigkeit voraus, die ein für die Sache entflammter Interessent leisten müsste, der viel Zeit dafür erübrigen kann. Die "Moral von dieser G'schicht" ist: Eine "Totalgeschichte" des Vesten- und Appellationsgerichts Lüdenscheid ist noch nicht geschrieben, aber in der Überlieferung lebt die Geschichte fort und ist damit noch nicht zu Ende!

a) 1579 verhandelte das Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid in einem Streit der Adelsfamilie von Elverfeldt

Der notariellen Appellationsschrift (auch: Protestations- oder Petitionsschrift) zur Einleitung des Berufungsverfahrens vor dem RKG in Speyer ist zu entnehmen, dass die Verhandlung vor dem vestengericht Ludenscheidt den letzten Junij des Jahres 1579 stattgefunden hatte, somit am Dienstag, den 30. Juni 1579. 1. Der Berufungsbeklagte (Appellat), der in Lüden-

scheid "sein Recht" verteidigt hatte, war Konrad von Elverfeldt, Mitglied des im unteren Ruhrgebiet begüterten Zweigs des ursprünglich in Köln und dann an der Wupper sitzenden Geschlechts von Elverfeldt (auch: Elberfeld), 68 das bereits Graf Engelbert II. von der Mark in den Dienstadel aufgenommen hatte. Konrad war der Herr von und saß zu Herbede. Herbede a. d. Ruhr wiederum war ein früher von dem in der Grafschaft Hessen-Kassel beheimateten Stift Kaufungen und zu seiner Zeit von Kaiser und Reich feudal abhängiger Hof im Amt Bochum.⁶⁹ Grundbesitz der vielen Zweige des Geschlechts von Elverfeldt erstreckte sich über die Herzogtümer Jülich und Berg. Er reichte bis in das westliche Hellweggebiet. Johann von Elverfeldt beispielsweise, der später noch einmal zu erwähnen sein wird, besaß Land in Blumenau mit dem gleichnamigen festen Haus in der nördlich von Blankenstein und der Ruhr gelegenen Freiherrlichkeit Stiepel. Weitreichende Immobiliar- und Jurisdiktionsrechte hingen an Konrad von Elverfeldts Haus Herbede, letztere mit zwei voneinander getrennten Gerichtsbarkeiten: einem patrimonial verwalteten Eigengericht, das die landesherrliche Gewalt, die Landeshoheit der Herzöge von Kleve und Grafen von der Mark (seit 1510: von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg und Ravenstein) hemmte

(bzw. hemmen sollte!),70 und einem grundherrschaft-

lichen Hobsgericht für die Villikation, die aus 38 Feu-

erstellen bestand.⁷¹ Die Herbeder Freiherren von Elverfeldt gehörten dem märkischen Landtag an, ab 1486 stets nachweisbar innerhalb der landtagsqualifizierten Adligen des Amtes Bochum.72 Der in der Anweisung wegen geschaffenheit des Hofes Herbede und deß Schultheißen-Ampts vom 31. Jan. 158373 dargetanen Ansicht des Gerichtsherrn Konrad von Elverfeldt zuwider waren die Freiherren als Besitzer des Eigengerichts mit hoheitlicher Kompetenz im Amt Bochum offiziell in den Rechtszug nach Lüdenscheid eingebunden, und zwar über das Landgericht Bochum. Jürgen Kloosterhuis hat das mit der Feststellung beschrieben: "Für Herbede führte diese sog. Hauptfahrt im 16. Jahrhundert nach wie vor an das Gogericht ("Landgericht") zu Bochum, von dort an das Gogericht ("Landveste") zu Lüdenscheid und schließlich an den herzoglichen Rat bzw. das aus diesem entwickelte Hofgericht zu Kleve. "74 So weit, so gut - für Leute, die im Eigengericht Herbede ihr Recht suchten und nicht fanden. Sie konnten appellandi causa den Rechtsmittelweg über Bochum und Lüdenscheid zum Regierungssitz in Kleve am Niederrhein beschreiten. Der Gerichtsherr selbst hingegen hielt sich nicht daran. Ein Urteil in eigener Sache im eigenen Gericht war ohnehin nicht zu erlangen. Aber auch eine Verhandlung mit Urteil gegen ihn in seinem Gericht war mehr oder weniger obsolet. Bei dieser Gesamtkonstellation ist es verständlich, dass Konrad von Elverfeldt sich gern bemühte, in eigener Sache den Rechtszug ganz "auszuschalten" (zu übergehen) und es ihn unmittelbar vor das oberste Gericht, das Kammergericht des Reichs, zog (zumal er ja der festen Ansicht war, "reichsunmittelbar" zu sein!). Für den Streit eines Rechtsträgers gegen ihn lag es indes nahe, dass dieser in erster Instanz vor das Gogericht (Landgericht) in Bochum gelangte.

An dieser Stelle könnte logischerweise die Darstellung des Vorgangs einsetzen, die Schilderung des Streitgegenstands und der Sache, die am Ende vor das RKG kam, mit dessen Akten sich mein Bericht befasst. Indes ist dazu eine noch etwas tiefer in die Praxis der Vermögensverwaltung des Konrad von Elverfeldt einführende Vorabklärung sinnvoll, die für die Behandlung des Gegenstands in Lüdenscheid von Belang ist: Vor dem Prozess hatte Konrad mehrfach Erfahrungen mit dem Rechtszug gesammelt. Gegen die Übertragung der Grundherrschaft Herbede als Reichslehen an den Herzog von Kleve, Grafen von der Mark, und seine Nachkommen bzw. Rechtsnachfolger hatte er Vorbehalte gehabt, weil er sich, wie ausgeführt, selbst für reichsunmittelbar hielt. Seiner subjektiven Rechtsmeinung entsprechend folgerichtig hatte er sich geweigert, bei der Klever Lehnskammer um Übertragung des Lehens auf sich als Afterlehnträger einzukommen. Diese Handlungsweise lag ganz auf der Linie seiner bereits erwähnten eigensinnigen Vermögenspolitik. Die Besitzer der Villikationshöfe hatten das nicht goutiert. Deshalb war Konrad von Elverfeldt 1572/73 zu dem Entschluss gelangt, den Hobsrichter und die Hörigen der Villikation zu verklagen. Aber eben nicht vor dem Landgericht Bochum. Auch nicht höheren Ortes im märkischen Territorium. Sondern direkt beim RKG. In Speyer hatte er sich indes insofern eine Abfuhr geholt, als das oberste Gericht des Reichs in der Sache nicht entschied und das Verfahren an das Hofgericht in Kle-

Das - etwas verkürzt - war der Stand seiner streitigen

Rechtsangelegenheiten bezüglich des Herbeder Besitztums, als sich die andere Streitsache, die hier im Zentrum der Ausführungen stehende Auseinandersetzung, ergab, die in einem weiteren Sinne ebenfalls mit den überkommenen Gerechtsamen und Obliegenheiten zu tun hatte. Offenbar ließen sich seine Gegner - diesmal Verwandte, nicht Angehörige der Gutsherrschaft - in dem 1579 aufflammenden Streit nicht von prozesstaktischen Überlegungen leiten, die gegenseitigen Zwistigkeiten außerhalb des offiziellen Rechtszugs entscheiden zu lassen. Oder ob Konrad bezüglich des Gerichtsstands für den Streit mit seinen Verwandten vielleicht an einer Übereinkunft mitgewirkt hatte? So etwas kam vor, wenn beispielsweise jede Partei den Gerichtsstand, den die andere Partei wünschte, ablehnte. Dann ging man schlicht "eine Etage höher".76 Jedenfalls trafen die Parteien 1579 zur Entscheidung ihrer Händel erstinstanzlich nicht vor dem Landgericht Bochum, aber auch nicht höheren Orts etwa vor dem Hofgericht Kleve oder im entfernten Speyer aufeinander. Sie kreuzten die Klingen vor dem Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid. Wieso hier und ob die soeben gestellten hypothetischen Fragen eine Rolle spielten, lässt sich nach dem Akteninhalt des RKG befriedigend aufklären und ist ausgangs dieser Berichterstattung darzulegen (s. die Ausführungen zu c)).

2. Damit komme ich endlich zu dem Kern des Prozesses, um den es im Vest Lüdenscheid ging und der nun inhaltlich und mit seinem weiteren Verlauf zu referieren ist. Quae sit actio? Was war geschehen? Welcher Anspruch wurde gerichtlich geltend gemacht? Womit mussten sich die Gerichtspersonen, Richter und Scheffen, in Lüdenscheid auseinandersetzen?

Damit tritt die Klägerin "auf die Bühne", die Appellantin im Rechtsmittelverfahren. Sie begehrte eine offensichtlich nicht verwirkte Abfindung, die sie (mit ihrem Stiefsohn im "Schlepptau") auf eine frühere Mitgliedschaft im Damenstift Neuss stützte. Aber nicht gegen das Kloster richtete sich die Stoßrichtung ihres Anspruchs. Gegen Konrad von Elverfeldt, den Besitzer von Herbede, ging sie vor. Um diesen auffälligen Streitgegenstand sowie die merkwürdige Identifikation des von ihr in Anspruch genommenen Schuldners einigermaßen zuverlässig einzuordnen, muss etwas näher in die familiäre Entwicklung und Lage der Klägerin ein-

gedrungen werden. Margarete von Viermundt (auch: Viermund), eine geborene von Elverfeldt, war in jungen Jahren als Stiftsjungfer in das St. Quirinus-Stift zu Neuss eingetreten. Durch tadellose Führung (sowie auch mittels großzügiger mildtätiger Zuwendungen der Familie? · wahrscheinlich!) hatte sie es dort zu hohem Ansehen gebracht. Aus dem Stand der einfachen Kanonissen war sie aufgestiegen. Sie hatte ein Vertrauensamt erworben: Als Dechantin nahm sie im Stift nach der

- S. dazu: Aander-Heyden, Eduard, Geschichte des Geschlechtes der Freiherren von Elverfeldt, Bd. 1, Elberfeld 1890.
- Zu der erst kurz vor dem hier besprochenen RKG-Prozess begründeten Reichslehnsnexus von Herbede vgl. Kloosterhuis, Jürgen, Fürsten, Vögte, Hofesleute Das Eigengericht Herbede im Rahmen der märkischen Landesverwaltung, in: B. J. Sobotka (Hg.), Haus Herbede in Witten. Umfeld, Denkmal, Bedeutung, Witten 1988, S. 117 ff., hier: S. 145; bezüglich der Einzelheiten ebenso die *Anweisung wegen geschaffenheit des Hofes Herbede undt deß Schultheißen-Ampts* des Konrad von Elverfeldt vom 31. Jan. 1583, gedruckt bei Born, J. H., Beiträge zur Topographie des Amtes Herbede, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 14 (1899-1900), S. 58-149, hier: S. 91 ff.. Diese Anweisung der Klever Regierung ist für die vorliegende Untersuchung auch deshalb bedeutungsvoll, weil sie über die von Konrad von Elverfeldt in Anspruch genommene Reichsunmittelbarkeit des Gerichts Auskunft gibt: Konrad hatte für seine Ansicht, von dem Gericht zu Herbede sei unmittelbar an das RKG zu appellieren, damit begründet, *alß solte der Hoff tho Herbede mit dem Landgericht daselbst nicht der Grafschaft von der Marck unterworpen, exemirt, und ahn dem Camergericht ohne middel ho rechte gehörig syen.* In den Angelegenheiten des Gerichts, so hatte er behauptet, könne der Unterlegene am Kammergericht in erster Instanz einkommen. Dem widersprach die Regierung in Kleve.
- 70 Born, J. H. (wie Anm. 69), ebd 71
- Vgl. ausführlich Kloosterhaus, Jürgen (wie Anm. 69), S. 117, 138 f.. 72 Ebd., S. 140
- 73 S. Anmerkung 69.
 - Kloosterhuis, Jürgen (wie Anm. 69), S. 142 (s. dort auch schon Anm. 192 zu S. 141 auf S. 173).
- Ebd., S. 145. Einen Eindruck von der kaum noch überschaubaren Anzahl der Prozesse, mit denen die weit verzweigten Familien des Adelsgeschlechts von Elverfeldt das RKG in der 2. Hälfte des 16. Jhs. beschäftigten, vermitteln die Ausführungen von Aander-Heyden, Eduard (wie Anm. 68), u. a. auf den Seiten 274 ff., 289, 293 ff., 300 ff.. 75
- Ebd., S. 150. Nicht ausgeschlossen ist es, dass bei derartigen Gerichtsstandsvereinbarungen die Gedanken des Oberhof-Verfahrens hineinspielten. Bei ihm ging der Rechtszug auch eine Stufe höher, ohne dass eine vorherige Sachentscheidung getroffen war.



Abtissin die zweite Stelle ein. Sie vertrat die Abtissin bei deren Abwesenheit. Margarete von Elverfeldt beaufsichtigte die Gottesdienste u. a. in der ehrwürdigen und schon aus dem frühen 13. Jh. stammenden Stiftskirche St. Quirinus. Bei Versäumnissen konnte sie Strafen verhängen. Mehr noch: Als Dechantin war sie für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Zucht und Disziplin im Stift im weitesten Sinne verantwortlich. Sie berief die Kapitelsitzungen ein und leitete sie. Die Damen schuldeten ihr Gehorsam.77 Wie Erich Wisplinghoff resümiert, ist nicht bekannt, ob die Dechantin des Stifts von dem Kapitel gewählt oder von der Äbtissin eingesetzt wurde. "Angesichts des mehrmals so stark hervortretenden Bestrebens des Kapitels, die jeweilige Äbtissin nicht zu mächtig werden zu lassen, dürfte die erstgenannte Möglichkeit wahrscheinlich sein".⁷⁸ Während der Äbtissin, die bis zum Ende des 15. Jh. dem deutschen Hochadel entstammte, die Repräsentation des hochangesehenen Stifts in der Kirchenprovinz Köln und im Hl. Reich oblag, leitete das Leben der Gemeinschaft im Inneren die Dechantin in weitreichender eigener Zuständigkeit. Der Einfluss der Dechantin auf das Stift, damit aber auch - das lässt sich bei einer so bedeutenden Institution wie ein reiches Damenstift nicht trennen - auf das religiöse Leben im frühneuzeitlichen Neuss war also groß. Margarete von Elverfeldt war eine respektable Persönlichkeit von hoher Geltung und beträchtlichem Einfluss.

Neben dem geistlichen Zweck des Benediktinerinnenklosters zum hl. Quirin nahm das Neusser Stift die Aufgabe wahr, Versorgungsanstalt für eine durch die Zeiten recht große Zahl unverheirateter Frauen aus dem vermögenden ritterbürtigen Adel der Länder am Niederrhein zu sein.79 Die Mehrzahl der Kanonissen stammte vom linken Niederrhein. Die Familien vieler saßen aber auch rechtsrheinisch und in Westfalen. So verhielt es sich mit den Töchtern der Familien der Freiherren von Elverfeldt. Margarete, das 1548 als Dechantin des Stifts Neuss bezeugte Mitglied einer der Familien von Elverfeldt, heiratete dorthin, nach Westfalen, ins Münsterland. Ambrosius von Viermundt, der zu Oeding bei Ahaus saß, nahm sie zur Frau.80 Damit schied sie aus dem Neusser Quirinus-Stift aus – ohne indes die Erinnerung daran (wie konnte es in Anbetracht eines solch' intensiv erlebten Abschnitts ihres bisherigen Daseins anders sein?!), an das klösterliche Leben und Wirken dort, sondern auch in materieller Hinsicht zu verlieren: Margarete von Viermundt, geb. von Elverfeldt, hatte bei ihrem Ausscheiden aus der Kommunität einen Abfindungsanspruch mitgenommen, den sie während ihrer Ehezeit nicht hatte realisieren können, sondern den sie über den Tod ihres Mannes hinaus in ihren Witwenstand überführte.

Dieser Anspruch aus der Zeit ihrer Klosterzugehörigkeit, den sie mitsamt ihrem Stiefsohn gegen Konrad von Elverfeldt geltend machte, mündete in den Prozess bei dem Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid ein. Die genauen juristischen Verknüpfungen kennen wird nicht, die in diesem Verfahren zu der auffallenden Passivlegitimation führten. Aber folgendes steht fest oder gibt Anlass zu Fragen (Vermutungen oder Annahmen), die uns immerhin ein wenig weiter bringen, um mehr Licht in das Dunkel der Überlieferung zu bringen.

 Die freiadligen Familien statteten das Damenstift regelmäßig reichlich mit Zuwen-

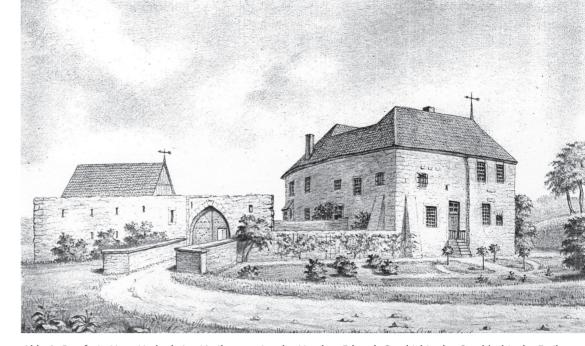


Abb. 2: Das feste Haus Herbede im 19. Jh., aus: Aander-Heyden, Eduard, Geschichte des Geschlechts der Freiherren von Elverfeldt, I. Band, Elberfeld 1890.

dungen aus, um die Versorgung ihrer Kanonissen sicherzustellen und ihnen das Leben angenehm zu machen.⁸¹ Hatte der Anspruch, den Margarete von Viermundt mit ihrem Stiefsohn 1579 drei Jahrzehnte nach ihrem Ausscheiden aus dem Kloster geltend machte, seinen Ursprung in Verbindung mit dem Ausscheiden darin? Vielleicht. Oder sogar wahrscheinlich; denn bei den Damenstiften war die meist rechtlich verbriefte Übung verbreitet, das eingebrachte Gut nicht unbedingt für immer der Institution zu belassen, sondern im Falle der Beendigung der Versorgung partiell wieder auszukehren oder mit Geld abzulösen.

Das Neusser Stift war reich begütert. Sein Streubesitz reichte bis zum Mittelrhein (Boppard, Unkel) und nach Westfalen. Land in Herbede gehörte dazu. "Vor dem Jahre 1585" verkaufte das Stift dort belegenen Besitz an den Freiherrn Konrad von Elverfeldt.⁹² Unterstellt, dass diese Veräußerung schon in den siebziger Jahren des 16. Jh. stattgefunden hatte: Rührte die Passivlegitimation des Konrad von Elverfeldt in dem Verfahren der Margarete von Viermundt und ihres Stiefsohnes vielleicht daher und hatte sie ihren Grund in dieser möglicherweise mit Auflagen versehenen Besitzübertragung?

Mit dem Rechtsgeschäft "vor 1585" - da es mit den juristischen Einzelheiten nicht exakt überliefert ist - kommen Spekulationen ins Spiel. Hing die Passivlegitimation des Konrad von Elverfeldt (an Stelle des Quirinusstifts selbst) mit einer das Stift befreienden Schuldübernahme des Erwerbers zusammen? Hatte die Gläubigerin der Abfindung der Nebenabrede zugestimmt und versuchte der neue Schuldner, Konrad, sich der Verpflichtung zu entziehen? Fragen über Fragen sind denkbar, letztlich alle aber wohl ohne nennenswerten Nutzen für die Sachverhaltserforschung an dieser Stelle. Sei es drum. Allein die Möglichkeit,

eine vielleicht gegebene Konstellation aufzuzeigen, die schlüssig erscheint, reicht für die vorliegende Berichterstattung aus. Viel wichtiger ist es festzustellen, mit welcher Art rechtlicher Materie sich das Schöffenkollegium des Vesten- und Appellationsgerichts Lüdenscheid auseinanderzusetzen hatte und welchen Standes, welche Bedeutung in der Gesellschaft die Parteien waren und hatten, die in Lüdenscheid ihre Sache mit dem Ergebnis ausfochten, dass die unterlegene Partei den Prozess über Lüdenscheid hinaus bis nach Speyer vorantrieb. Die soziale Stellung der Kontrahenten ist wohl bereits genugsam deutlich geworden. Die Sachkompetenz, um die es ging, auch. Nicht Kriminalrecht stand zur Diskussion, auch nicht Familien- oder Erbrecht. Im Prozess von Viermundt contra von Elverfeldt hatten Richter und Schöffen prioritär einen möglicherweise mit immobiliarrechtlichen Verknüpfungen versehenen schuldrechtlichen Vorgang zu beurteilen.

Jedoch ist damit noch nicht alles zu dem Sachkomplex gesagt. Margarete und ihr Stiefsohn spekulierten bei der Durchsetzung ihres in erster Linie schuldrechtlichen Anspruchs nicht auf Ländereien in Herbede, sondern auf Elverfeldter Gut, das zu Blumenau im Amt Bochum belegen war. Herbede und Blumenau gehörten zwar beide zum Grundbesitz des Geschlechts der Freiherren von Elverfeldt, aber zwei getrennten Familien, denen in dem einen Fall Konrad, in dem anderen Johann von Elverfeldt vorstanden. Deshalb ist vor weiterem noch kurz bei Johann von Elverfeldt und seinem Besitz in Blumenau zu verweilen.

Konrad von Elverfeldt, verheiratet mit Bertha von Vietinghoff, gen. Schell, saß, wie wir wissen, zu Herbede an der Ruhr. Johann hatte mit seiner Ehefrau Anna von Velmede Blumenau bei Stiepel in Besitz, und Margarete, die Witwe des Ambrosius von Viermundt, Oeding im Münsterland. Für alle durch gegenseitige Rechtshändel wie in einem Dreieck miteinander verbundenen Adelsfamilien waren die siebziger Jahre eine Zeit des Abschiednehmens gewesen. Ein Teil der Herrschaften sah sich dem Tode nahe; denn bevor 1579 kurz vor dem Lüdenscheider Verfahren der Ehemann Mar-

- 77 Wisplinghoff, Erich, Geschichte der Stadt Neuss, Teil 4: Das kirchliche Neuss bis 1814, Pfarrverhältnisse und geistliche Institute, Neuss 1989, S. 56 ff. (63).
- 78 Ebd.
- 79 Fbd S 64
- 80 Ebd., S. 67 (mit Fußnote 44)
- 81 Ebd., S. 93
- 82 Ebd., S. 93 (mit der dortigen Fußnote 185). S. auch: Born, J. H. (wie Anm. 69), S. 98: ein Ehrw. Capitul zu Neus hatte dem Konrad von Elverfeldt die cöpeners halbe Hofe zu Wannen, daß guth dahr boven genandt, so Sevecken gebrauchet, vor frey und allodiale verkauffet. Zwischen dem Kirchmeister und Pastor zu Herbede und Konrad von Elverfeldt war es zum Streit über die von dem Köpeners Gut fälligen Abgaben an die Kirche gekommen. In einem Kirchen- und (Marken-)Kirspels Vertrag de anno 1585 -vom 6. April des Jahres- verglichen sich die Kontrahenten.
 - Aders, Günter (Bearb.), Geschichte des Alten Reiches, Teil I: Reichskammergericht A-K, Münster 1966, Nr. 1750 (=S. 254 f.).



garetes verstorben war, hatte ein Jahr zuvor, 1578, bereits Johann das Zeitliche gesegnet. Seine Witwe und Konrad hatten ihn beerbt. Sie aber lagen als Testamentserben des Herrn zu Blumenau im Besitz der nachgelassenen und dortselbst im Amt Bochum belegenen Güter parallel zu dem bisher in diesem Bericht stets erwähnten Verfahren im Süderland im Streit mit Margarete von Viermundt und ihrem Stiefsohn.84 Sie wehrten sich gegen die Störung durch Margarete und Dietrich von Viermundt. Welch' eigenartige Parallelität! Doch war das Zusammentreffen wohl gar nicht so eigentümlich. Bei genauerer Analyse stellen sich beide Verfahren nämlich als ein zusammengehöriges Gefüge heraus, das die beiden miteinander streitenden Parteien von unterschiedlichen Interessenstandpunkten her trennte und in verschiedene Rechtszüge trieb: Konrad von Elverfeldt und Anna, geb. von Velmede, machten ihre Ansprüche erstinstanzlich bei dem Richter zu Bochum anhängig. In zweiter Instanz befassten sich die Räte am Regierungssitz in Kleve damit und 1579 gelangte das Verfahren an das RKG.85 Ein Jahr danach lief dann analog dazu das im Vest Lüdenscheid behandelte Verfahren der Witwe von Viermundt und ihres Stiefsohnes bei dem kaiserlichen Kammergericht in Speyer auf.86 Die Vereinigung zu einem Vorgang unterblieb. Von dem anderen Prozess abgesondert wurde das Lüdenscheider Appellationsverfahren in den Jahren von

3. Was, so ist noch zu fragen, ist über die literarischen und anderen Quellen hinaus dem kammergerichtlichen Vorgang direkt zu entnehmen? Das erste Schriftstück besteht in der Mitteilung des *Imperialis Camerae* Justitij Pronotarius Andreas Neander in Speyer vom 25. August 1580, das der Notar im Namen von Kaiser Rudolf II. von Österreich an beide Parteien richtete und in dem die beiden Vorinstanzen erwähnt wurden, die wirkliche, bei der der Prozess vorher behandelt worden und zur Entscheidung gelangt war: das hohegericht und vest Ludenscheidt, wie auch die mögliche zweite Instanz: hoffgräff und Scheffen, die aber förmlich mit der Sache bisher nicht befasst gewesen war. Ein gleichzeitiger Brief ging an die Furst(lich) Gülischen Räthe als Hoffgericht und Scheffen des Hohengerichts und

Vests Ludenscheidt, d. h. an die dem süderländischen Gericht übergeordnete Rechtsmittelinstanz des Landes

oder genauer: des Territoriums der Herzöge von Jülich,

1580 - 86 behandelt.

Kleve, Berg, Grafen von der Mark und Ravensberg, Herren von Ravenstein. In der Appellationsschrift wurde das *hohe gericht und vest Ludenscheidt* zu Recht als die negste haubtfartt nach dem Landtgericht Boichum bezeichnet und damit die Zuständigkeit des Vestgerichts, wennschon der Zug dahin mehr als erstinstanzlicher Zugriff denn als eine Art Sprungrevision anzusehen war, begründet. Der Grund für diesen direkten Weg gegen den Grundherrn von Herbede nach Lüdenscheid - und nicht über den Bochumer Umweg wird gleich mitgeliefert: Zu Boichum vor dem Landtgericht war bereits mit Johann von Elverfeldt zu dessen Lebzeiten verhandelt worden. Dazu wird ausgeführt: "Seine", d. h. die jetzt gegen Konrad (als Testamentserben) gerichtete Sache *solle vor dem Gograffen und* Scheffen zu Ludenscheidt bestendiglich angewandt werden. Das hätte eine klevesche Kommission befürwortet. Damit ist der Grund für die direkte Einschal-

tung des Vesten- und Appellationsgerichts Lüden-

scheid klar. Im Rahmen dieser Berichterstattung noch

naheliegende Zweifel bezüglich des direkten Wegs der Klägerin Margarete von Viermundt nach Lüdenscheid sind beseitigt. Eine Denk- und Merkwürdigkeit am Rande - quasi colorandi causa - besteht zwar in dem Dualismus der Benennung der regulären weiteren Instanz nach dem Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid durch die kammergerichtlichen Beamten, hie: Räte und Grafen sowie Scheffen bei Hof zu Jülich, d. h. im Klartext: am Fürstlichen Regierungssitz zu Düsseldorf, da: Kommission zu Kleve, d. h. Räte am externen Regierungssitz des Fürsten in seinem Herzogtum am Niederrhein! Aber das war tatsächlich nichts anderes als eine Bestandsaufnahme der real praktizierten und nicht der verfassungsrechtlich scharf abgegrenzten Verwaltungs- und Justizregelung in dem damaligen rheinisch-westfälischen Großstaat. Beide Orte, Düsseldorf und Kleve, konkurrierten als Regierungssitze keineswegs gegeneinander. Düsseldorf war seit Beginn der territorialen Vereinigung die Residenz, aber auch Kleve blieb Regierungssitz.

Zum Ausgang des Prozesses in Lüdenscheid hieß es: Gogreff und Scheffen zu Ludenscheidt hätten nach fleissiger besichtigung der Acten für Recht erkannt, dass den Klägern das von ihnen Verlangte nicht zustehe. Das Gericht des Vests hatte die Klage also abgewiesen.

4. Nun mag zum Ende dieses Berichts hin schließlich noch auf eine besondere Überraschung hingewiesen werden: Das RKG nahm den Streitgegenstand zur Entscheidung in der Sache überhaupt nicht an. Weder ein Urteil, das den Lüdenscheider Spruch bestätigte, noch ein solches, das ihn verwarf, ist Bestandteil des kammergerichtlichen Vorgangs. Die Appellation ging ins Leere. Vielleicht darf davon ausgegangen werden, dass die jülich-bergisch-klevesche Regierung und deren Hofgericht die Sache wegen irgendwelcher Reflexe weiter betrieb - oder auch nicht, möglicherweise mit dilatorischer Wirkung, so dass die Abfindungssache der Margarete von Viermundt und ihres Stiefsohnes in der Hauptsache jedenfalls schlussendlich "im Sande

5. Im Ergebnis gibt dieser Prozess von Viermundt ./. von Elverfeldt nicht nur Einblick in das Tagesgeschäft des Vesten- und Appellationsgerichts Lüdenscheid, wenn sich dort Entscheidungsstoff angesammelt hatte. Das Verfahren spiegelt ein Stück vom Leben der Gerichtsbarkeit in der süderländischen Landschaft nach Beginn der Frühen Neuzeit. Darüber hinaus bereichert es aber auch die Kenntnis von den strukturellen Voraussetzungen und Gegebenheiten, die sich um das Appellationsgericht ranken und die Assmann in extenso behandelt hat. 1580 hieß das Gericht: Hohes Gericht und Vest. Das Vest als Bezirks-, Gebietsoder Distriktname hat es in jener Zeit nicht mehr - wie der Bezeichnung "Vestgedinghe"87 vergleichbar - fest als Attribut in seiner Bezeichnung implementiert. Als Name vestengericht kam es zwar vor. Hauptsächlich war der Begriff "Vest" damals aber mehr als nur die räumliche Beschreibung seiner gerichtlichen Identität. Er wies auf den Spruchkörper hin, der das Gericht bestimmte: die Schöffen kamen aus dem Vest. Interessant ist es, dass der Name des Gerichts von 1580 auch später nicht mehr dauerhaft zum "Vestgericht" mutierte, um damit eine Entsprechung zum Landgericht

einzugehen. Stets blieb es das "Hohe Gericht" ("Hohegericht" oder Hogericht) und führte damit die ältere Bezeichnung des "Gogerichts" fort (1714 - im Bericht der preußischen Justizuntersuchungskommission von Viereck-Schlüter über die Rechtspflege im Süderland "Hoch- oder Appellationsgericht").88 Noch einmal: Das Beiwort "Vest" gab 1580 getrennt von dem Hauptwort "Hohes Gericht" nicht mehr und nicht weniger als die raumspezifische Komponente wieder, die für die Appellationsinstanz den Raum bezeichnete, aus dem das Gericht seinen Personalbestand rekrutierte. In seiner Bedeutung als reiner Raumbegriff entsprach die Bezeichnung "Vest" nach der amtlichen Überlieferung des 16. Jh. dem Gebiet der Ämter Altena, Breckerfeld und Neuenrade.89 "Vest" und "Landschaft" waren lange Zeit identische Begriffe.90

Mit dieser Analyse stütze ich zugleich die These, wonach das Lüdenscheider Appellationsgericht im Süderland keine neben den anderen selbständigen und unabhängigen Gerichtsinstanzen ebenfalls völlig verselbständigte Einrichtung der Justiz war, neben den Bürgergerichten der Städte, den königlichen/kaiserlichen Freistühlen, den Wibbel- und Kirchspielgerichten, bäuerlichen Lehn- und Hobsgerichten etc.. Das Appellationsgericht des Vests, das wir heute in gängiger Ausdrucksweise Vesten- und Appellationsgericht nennen, war der Überbau des Go-(Ho-)Gerichts zu Lüdenscheid für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte des im Rechtszug nachgeordneten Bereichs. Den Vorsitz bei Verhandlungen in Appellations- (wie auch Konsultations-) Sachen führte - wie es in dem kammergerichtlichen Aktenstück von 1580/86 heißt, auch hier der Gograf (Gograff). Aus dem Überbau bezog das Gogericht Lüdenscheid seine überregionale Bedeutung, die es ohne die Berufungszuständigkeit niemals hätte erwerben können (anders übrigens als das königlich/kaiserliche Frei- und Vemegericht Lüdenscheid, das seine hervorragende räumliche Ausstrahlung ganz offensichtlich vor allem dem Einsatzwillen und der Fähigkeit seiner Freigrafen, weniger den Landesherren als Stuhlherren, verdankte).

Als weiteres Ergebnis der Auswertung des kammergerichtlichen Aktenstücks in Sachen von Viermundt ./. von Elverfeldt ist im Zusammenhang mit der süderländischen Rechtsgeschichte jener Zeit festzuhalten, dass von den Beanstandungen, die die Ritterschaft und Landschaft am 4. Juni 1596 bei dem Amtstag auf der Vogelberger Höhe bei Lüdenscheid zu dem Verhalten des Hogrefen vorbrachten, 1579/80 noch nichts zu spüren war. 1596 wird der Drost gebeten, dem Hogrefen die weitere Ausübung seines Richteramts zu untersagen. Heinrich von der Auwe bekleidet seit 1589 das Amt. Ihn zeigen die Adeligen des Vests wegen einiger missliebiger Vorfälle bei dem Drosten an. Am 25. März 1596 sehen sie in der hohen Bedeutung und Wichtigkeit des Hogerichts in seiner Funktion als Appellationsgericht den Grund dafür, dass der Hogrefe sein Amt gewissenhafter auszufüllen habe: Da die Hauptfahrt des ganzen Amts Altena wie des halben Landes von der Mark nach Lüdenscheid gehe, solle er sich wegen seines Verhaltens verantworten. Der Adel fordert gleiche Rechtsprechung wie sie die Adeligen im ganzen Lande erwarten, für das Vest ein.91 1579, zur Amtszeit des Vorgängers des in die Kritik des Landadels geratenen Hogrefen, d. h. während der Tätigkeit des 1574 zum

NRW Landesarchiv, StA. Münster, Reichskammergericht Nr. E 237.

⁸⁵

NRW Landesarchiv, StA. Münster, Reichskammergericht E Nr. 238. 86

So z. B. noch 1558, s. Goebel, Jürgen, Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753, Bonner jur. Diss., Witten 1962, S. 152. 87

S. Goebel, Jürgen (wie Anm. 87), S. 252 ff.. Flebbe, Hermann, Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena, Band I, Altena 1967, Nrn. 157, 168, 170, 216 (wennschon in der Ausdrucksweise der Regierung in Kleve oft gelegentlich additiv auch zwischen dem Vest Lüdenscheid und dem Amt Breckerfeld unterschieden wird, s. Flebbe, a. a. O., Nrn. 177, 187, 189, 210, 220, 265, 293). Vorher, im 14. Jh., hatte der Name des Vests Lüdenscheid noch für ein engeres Gebiet gestanden, nämlich für das Amt Lüdenscheid, so. ist es z. B. für das Jahr 1392 nachgewieen, Flebbe, a. a. O., Nrn. 31, 33).

Ebd., Nrn. 167, 168, 195, 228. Vgl. auch Goebel, Jürgen (wie Anm. 87), S. 155.

Flebbe, Hermann (wie Anm. 89), Nr. 423; vgl. auch: Goebel, Jürgen (wie Anm. 87), S. 151.

Hogrefen ernannten Henrich Sprenckelmann, ⁹² funktionierte das Go-(Ho-)gericht offensichtlich noch zufriedenstellend: Wie erwähnt, wurde den *Gogreff(en)* und *Scheffen zu Ludenscheidt* ihr Fleiß notariell bescheinigt (nach fleissiger besichtigung der Acten fanden sie die Entscheidung, hieß es amtlicherseits). Auch hier ging es mit der Güte der Rechtsprechung in der Einschätzung der Klientel auf und ab. Wie bei dem königlich/kaiserlichen Freistuhl hing das Ansehen des Gerichts (nicht auch seine institutionelle Funktion!) weitgehend von der Qualifikation und Einsatzbereitschaft des Gerichtsvorsitzenden ab – ja, auch für den modernen Betrachter ist das nichts Neues!

 b) Vor 1626 sollte das Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid in einem gewerblichen Rechtsstreit von zwei Lüdenscheidern Bürgern verhandeln;
 Boele ./. Scharff

1626 befand sich der in dieser Abhandlung an zweiter Stelle angezeigte Streit in dritter Instanz vor dem RKG. Erste Instanz, so ist den kammergerichtlichen Akten zu entnehmen,93 war das Landgericht Lüdenscheid gewesen. Von ihm hätte die Appellation an das hauptgerichte und Volle Veste Ludenscheidt gehen sollen. Der vor dem Landgericht Unterlegene war aber unmittelbar vor das Clevische Hofgericht gezogen. Der erstinstanzliche und obsiegende Kläger bestritt diese Entscheidungszuständigkeit am Niederrhein in formeller Hinsicht. So gelangte der Prozess auf sein Betreiben hin zügig an das RKG in Speyer. Aus der Sicht des Rechtszugs an den Oberrhein tauschten die Parteien damit ihre Rollen. Der Kläger, der in Lüdenscheid gewonnen hatte, wurde der Berufungskläger - Appellant -, der, der den Prozess am Landgericht verloren hatte, wurde der Berufungsbeklagte – Appellat -.

Der in Lüdenscheid vor Ort am Wohnsitz der Parteien tätig werdende Notar des Appellanten führte in seiner Appellationsschrift, dem notariellen Instrument vom 10. November 1625, im Anschluss an die Eingangsformel, die in derartigen Dokumenten gewohnheitsmäßig in dem Verweis auf den König/Kaiser, hier: auf Kaiser Ferdinand II. von Österreich, als höchste Autorität im Rechtswesen des Reichs bestand, aus:94

[...] auff Mondag, den Zehenden des Monatz Novembris Zwischen Sex Und sieben Uhren vor mittags Zeitt in behausung des Erenvesten Henrici Rosenkrantz, Gerichtschreibers binnen Ludenscheidt, In der niedersten stuben daselbst, ist vor mir offenbahren Notario und denen geZeugen, hernach benant, in der Person erschienen Und gestanden Johan Boele, Burger hieselbst. In Willen Und meinung, wie er anZeigte von einem Vermeinten Urtheill durch den herrn Hoffrichter des Chur Und Furstlichen Hoffgerichts zu Cleve widerrechtlicher weise, salve tamen honore cuiuscunqz publicirt, Zu appelliren furgenohmen [...].

D. h.: Der Notar - es handelte sich um Johannes Oesterreich - referierte über eine Anzeige, die am 10. November 1625 früh morgens im Hause des Lüdenscheider Gerichtsschreibers Henrich Rosenkranz ein Bürger der Stadt, Johann Boele, bezüglich eines angeblichen Fehlurteils des Hofgerichts in Kleve erstattete. Boele trug vor, dagegen appellieren (oder: protestieren) zu wollen.

Was war geschehen? Dem *Instrument*, das der Notar über die Verhandlung im Hause des Gerichtsschreibers *fertigt(e) Und mittheilt(e)*, sind die formellen Einzelheiten, nicht hingegen auch der Streitgegenstand und Inhalt des Verfahrens - darüber weiter unten! - zu entnehmen, in das der Bürger Boele verstrickt war. Johann Boele brachte bereits eine Berufungsschrift gegen das seiner Ansicht nach rechtswidrige Vorgehen des Klever

Efeime vind thue fund manniglichen mit diefem offenen Brieff daß 3ch zu vollführ rung meiner hievorigen/jenigen und künsftigen Kepf. Cannuergerichte Sachen / gegen weme ich die has be / vond voberkommen moge / zu meinem ohnzweisselichen Procuratorn vond Anwalde constituire habe / den Ehrnvesten / Hochgeschren lohan Schaumberg dero Rechten Lientiaten / Repferlichen Cams mergerichte Advocaten vond Procuratorn, Alsowand der gestalt / daß ich zusorderst alles vand jedes / was durch sinne Lientiaten lohan Schaumberg und andere Anwalde soder sonsten mangeregeen Sachen/von meines wegen gehandelt worden/ratificire, vnnd daß darauff ernelter Litentias lohan Schaumberg in angeregten Sachen active onno passive erschement allerlen Proces auß: die widereinbringent fori declinatorias., ond andere Exceptiones vbergeben / libelliren., litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiz ., calumniz., dandorum, respondendorum, in litem affectionis. aftimationis , purgaticnis, in supplementum probationis, expensatum, damnorum, saimeresse quarta dilationis seinsdemens prorogationis, auch enen jeden andern gienslichen in Rechten zugelassen und mit Bribeil aufferiegten Ends eriamfi litis decilorium fuerit, in meine Seclerflatten/allerlen Beweißeinbringen/ beroivegen alle Notturffe verhandeln / Diefelben tuiren, wider der Begentheil Beweifung / auch fonffen excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren, &c. sigilla & manus recognosciren oder distirren, in contumaciam procediren, obiestosepurgiren, ju Den vono Endortheil beschiefen i die zu eroffnen bitten i ansporen autehment darwider auch sonsten restitutionem in integrum (so von nohten) begeren / Expensas damna & inter-esse designiren, jurcaxiren bitten / vand dieselbige / auch was in den Hauptsachen taxire vand erkendt / ers heben/annehmen/darfürguntinen/in executionem active procediren, bif ju endlicher Bollstrectung der Die ehellen/auch passive/da die Bribeil vine zu wider, ergengen/ und darauff wider mich in executionem procedire wilred voor meinet wegen alle Nottu fit i divizu endlicher Erörtetung despuncti executionis verhandlen diere wurde sommeinet wegen alle Nottusste iblistst endlichte Fortening despondet exocutionis verhandlensteinen oder mehr Affeer Anwalds so offe ihmegeliedes, substitution, revociten, auch alles anders handlenstym vind tassen, sowie der mehre der seine seine der seine seine der seine seine Seine Seine Anna der seine seine seine der seine seine Anna der seine sei Bitter com Knifting Certorny bundt chin.

Abb. 3: Vollmacht des Johann Boele für den Lizentiaten Johann Schaumberg zur Vertretung vor dem RKG in Sacher Boele ./. Scharff. Quelle und Foto: NRW Landesarchiv, StA Münster, RKG, B Nr. 1471.

Hofgerichts mit. Sie wurde in dem Instrument des Notars stets appellation Zettel genannt. Unter Bezugnahme darauf richtete er Zum Irsten, anderen Und drittenmahl fleißigh fleißiger Und allerfleißigst an den Notar die Bitte, von ihm ein Dokument zu erhalten - Kundtschafftbrief hieß dieses in dem notariellen Instrument -, das seine Appellation an das Kayserliche Maiestät hochlobichst Cammergericht Zu Speier (nicht an das Hofgericht zu Kleve!) begründete. In Gegenwart des Zeugen, den der Notar zu dem Termin hinzugezogen hatte - Johann Schmalenberg -, wurde der Inhalt des Zettels vorgelesen und wie folgt zur Kenntnis genommen:

In seiner, d. h. Johann Boeles, Sache (gewaldt Und richtige schuldtforderunghsache), die er mit und gegen Hermann Scharff austrage, habe das Landgericht Lüdenscheid gegen seinen Prozessgegner ein Endurteil gefällt. Dies sei auch rechtskräftig geworden (die executio rei judicatae nach Verlauff Jahr Und tagh albereit rechtmessig verrichtet gewesen). Eine Berufung, wenn er denn damit habe einen Erfolg erzielen wollen, hätte der Verurteilte an das haubtgerichte Und Volle

Vest Ludenscheidt leiten müssen und nit immediat ans Clevische hoffgerichte richten dürfen. Das sei nun aber geschehen und das Hofgericht habe ihm eine Stellungnahme aufgegeben. Den vom Hofgericht auf den 22. Oktober anberaumten Termin habe er verstreichen lassen müssen. Daraufhin habe ihm das Gericht unter Strafandrohung (sub poena litis contestationis et confessatorum ad libellum) die Auflage erteilt, sich zu der Sache zu äußern. Bis 18. November.

Johann Boele fühlte sich durch das Klever Appellationsverfahren beschwert, weil er die Anordnungen des Klever Hofgerichts für ipso jure nichtig ansah. Den einzigen Ausweg, aus der Sache herauszukommen, erblickte er darin, ad Cameram Imperialem Und wohin sich geburt proveniert Und appelliert (zu) haben. Deshalb bat ei fleissig, Instrumentum et Instrumenta hiruber In geburender form zu fertigen Und mitZutheilen.

Die Niederschrift des Notars Johannes Oesterreich ist nicht leicht zu lesen. Gespickt mit lateinischen Füllseln, die in der Kanzleisprache des 17. Jh. gebräuchlich waren und welche die in der Frühen Neuzeit stattgefundene Rezeption des römischen Rechts in das deutsche

- 2 Goebel, Jürgen (wie Anm. 87), S. 29, 225.
- 93 NRW Landesarchiv StA. Münster, Reichskammergericht B Nr. 1471.
- 94 Die Groß- und Kleinschreibung des Originals wird beibehalten, statt v wird u, statt u wird v geschrieben (z. B.: und). Die Zeichensetzung wird der modernen Schreibweise angelehnt.



Rechtssystem in klassischer Weise verdeutlichen sowie das inzwischen bei den höheren Ständen verwirklichte Ideal unterstreichen, zu studieren und sich wissenschaftlich zu gerieren, ist sie langatmig und ermüdend. Der volle Abdruck wird deshalb in den Anhang verwiesen (dort: G).

Soweit die Einlassung, mit der Johann Boele aus Lü-

denscheid seine Revision zum RKG begründete. Für

die Berichterstattung über die Substanz des Prozesses ist zunächst ein Zeitsprung zu überwinden, weil das Verfahren vor dem höchsten Gericht des Reichs von den Parteien weiter vorzubereiten war. In Speyer bestand nämlich Vertretungspflicht durch amtlich bestellte Anwälte. Als Glücksfall für jemand, der nicht als Berufshistoriker und dazu noch als solcher für ein Spezialgebiet oft mit der Überlieferung des RKG zu tun hat, werte ich den Umstand, dass der im Staatsarchiv Münster verwahrte Vorgang in Sachen Boele ./. Scharff beide Urkunden enthält, mit denen Johann Boele und Hermann Scharff, der eine am 16. September 1626, der andere am 2. Februar 1627, ihre Speyerer Rechtsbeistände mit ihrer Vertretung beauftragten. Die Zeit und auch die Bürotechnik waren fortgeschritten. Die Vollmachten konnten nunmehr bereits formularmäßig erteilt werden. Und das Formular lag im Buchdruck vor. Siehe Abbildung 3 (Vollmacht vom 16. Sept. 1626 des Johann Boele). Die Vollmacht für Philipp Christoph Seiblin als *ohnzweiffelicher Procurator unnd Anwald*t des Hermann Scharff vor dem Keys. Cammergericht ist mit dem vollen Text im Anhang abgedruckt (dort: H). Um wenigstens einen flüchtigen Eindruck davon zu gewinnen, wie kompliziert sich die Gerichtsverfahren mit ihren prozessualen Modalitäten seit dem späten Mittelalter entwickelt hatten, gebe ich hier nur den Anfang des Dokuments vom 2. Februar 1627 wieder:

Bekenne unnd thue kund männiglichen / mit diesem offenen Brieff /das ich zu vollführung meiner hievorigen / jetzigen und künfftigen Keys. Cammergerichts Sachen / gegen weme ich die habe / unnd uberkommen möge / zu meinem ohnzweiffelichen Procuratoren unnd Anwaldt constituirt habe / den Ehrenvesten / Hochgelehrten Philippum Christophorum Seiblin I. V. D. Keyserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratorn, Also unnd der gestalt, daß ich zuforderst alles und jedes / was durch Ihne D. Philippum Christoph. Seiblin und andere Anwälde / oder sonsten in angeregten sachen / von meiner wegen gehandelt worden / ratificire, unnd daß darauff ermelter D. Philipp. Christoph. Seiblin in angeregten Sachen activè und passivè erscheinen / allerley Prozeß auß: die wider einbringen / fori declinatorias, unnd andere Exceptiones ubergeben / libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiæ, columniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum, & interesse, quartæ dilationis eiusdemq, prorogationis, auch einen jeden anderen zimlichen / in Rechten zugelassenen/ und mit Urtheil aufferlegten Eyd / etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seel erstatten / allerley Beweiß einbringen / derowegen alle Notturfft verhandeln / dieselben cuiren / wider der Gegentheil Beweisung / auch sonsten excipiren / und respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren, &c. Sigilla et manus recognosciren oder difficiren in contumaciam procediren, dieselbige puriren etc.

Die Latinisierung der Amtssprache zeigt sich hier in ihrer "schönsten" Vollendung. Das war wohl dem Umstand geschuldet, dass der Autor der Vollmacht das Dokument als Formular-Vorlage mit Fleiß und besonderer Gründlichkeit dem Zeitgeschmack entsprechend

entworfen hatte. Von seinem Eigenwert als guter administrativ erfahrener Jurist überzeugt, hatte er bei der Formulierung des Standardtextes offensichtlich sein ganzes Wissen und Können zur Geltung bringen wollen; denn mehr Latein war für den gewöhnlichen Verwaltungsbrauch fast nicht mehr möglich. Für unsere Betrachtung ist wichtig: Es war nicht etwa nur die Sprache der oberen Stände, die sich in der Regierungsbürokratie und bei den höchsten Gerichten im Reich und in den Territorien der lateindurchsetzten Ausdrucksweise im Umgang miteinander bedienten und die latinisierte Kurrentkanzleischrift (auch: Laufschrift) im Innenverhältnis verwendeten. Die "biedere Zunft" der Gerichtspersonen in Stadt und Land hatte sich damit auseinanderzusetzen. Auch wenn wir heute Schwierigkeiten damit haben: Die humanistische (auch: lateinische) Schrift wurde im Süderland praestitis praestandis verstanden, praeter propter ganz bestimmt.95

Da Johann Boele, der Kläger und Appellant, bei der Ausfertigung der ihm in gedruckter Form vorgelegten Vollmacht kein eigenes Siegel zur Hand hatte, ließ er übrigens mittels eines handschriftlichen Zusatzes den Ehrenvesten Unndt hochgelehrten Paulum Bitter, der Rechten Doctorens Unndt Chur Unndt furstlichen hogreven der veste Ludenscheidt, bitten, seine gewonliche pittschaft unter die Vollmacht für den bei dem Keys. Cammergericht akkreditierten Prokurator und Anwalt Johann Schaumberg zu drücken. Dr. Paul Bitter, der von 1617 bis 1650% das Amt des Hogreven in Lüdenscheid versah, eine "starke Persönlichkeit" und ein "Beamter von hohem Berufsethos"97 in der auch im Süderland unruhigen Zeit des "Großen Krieges", verstand sich darauf, mit den lateinischen Begriffen wie mit denen seiner deutschen Muttersprache umzu-

Nach diesen mehr technischen Erklärungen erreicht die Berichterstattung über den Prozess Boele ./. Scharff die höchstrichterliche Ebene. Dort, in Speyer, listete der Anwalt des Appellanten zunächst einmal eine große Anzahl von Punkten auf, die für den Erfolg der Berufung schlüssig sein konnten. Wie ein Vergleich seiner Aufzeichnungen mit der Schrift des Notars Oesterreich vom 10. November 1625 ergibt, stützte er sich dabei auf die vorhergegangene Beschreibung des bisherigen Verfahrens, ging aber auch näher auf den materiellen Sachverhalt ein, der dem ganzen Streit zugrundelag. Aus diesem Votum einige bemerkenswerte Feststellungen:

- [. . .] zum funfften (ist) wahr [. . .], daß Burgermeister und Rhat der Stat Ludenscheidt uber gewalt und iniurien nichts zu cognostiren noch zu richten haben, ingleichen wahr, daß der Lantfurst ihnen weiteres nit als liquidis debitis gestehet, sondern wahr, daß ein zeitlicher Hogreve der Vesten Ludenscheidt competens Judex solcher sachen ist. - Der Anwalt (oder Notar) Schaumberg bestritt somit nicht nur die Zuständigkeit der Stadt Lüdenscheid und zugleich des Bürgergerichts, zumal beiden, so ist seine Bemerkung zu verstehen, auch die landesherrliche Unterstützung in der Sache abgehen werde. Eindeutig reklamierte er die Zuständigkeit des Vesten- und Appellationsgerichts. Darüber hinaus lehnte er den Bürgermeister und den größten Teil der Ratsmitglieder sogar als befangen ab: sie seien partheilich gewesen. Auch das dürfte sich auf das städtische Magistratsgericht bezogen
- Die direkte Einschaltung des Clevischen Hoff-

gerichts und dessen verfrühtes Tätigwerden - dass Jurisdictio des Clevischen Hoffgerichts in dieser sachenn zurzeit noch nit fundiert ist - beanstandete der Anwalt Schaumberg analog den Ausführungen in dem Papier des Notars Oesterreich mit dem Hinweis auf das Gericht des Vests Lüdenscheid: sintema wahr (ist), daß die appellationes von dem Ludenscheider Landtgericht nit immediate auf Clevischen, sondern an die Ludenscheidenn Veste zu richten sind. - Dieser Zuständigkeitsstreit der Experten, typisch für die zur damaligen Zeit unklaren, weil nicht - wie heute - systematisch eindeutig und verständlich geregelten prozeduralen Bedingungen, hatte den Blick für den Sachverhalt, um den es dem Kläger ging, zunächst verstellt. Darauf ging der Anwalt (und Notar) Johann Schaumberg im weiteren Verlauf seines Votums ein:

— Er führte aus, dass der Appellat dem appellanten einen großenn kupferen kessell, dazu etliche stucke draetz mit gewalt abgenommen unnd dieselben neben dem kessell dem appellanten mit gewalt unnd unfuegen vorenthalten habe; außerdem: der Appellat verweigere die Bezahlung der arrestierten Gegenstände. Bei dem Draht handelte es sich um den im Lüdenscheider Drahtgewerbe gezogenen groben draet.

Damit ist endlich der materielle Streitgegenstand umrissen: Mit dem Verfahren Boele ./. Scharff war ein für die damaligen Wirtschaftsverhältnisse im Lüdenscheider Raum charakteristischer Streit zwischen Kaufleuten oder Handwerkern (Drahtzögern, Reidemeistern, Schmieden, Händlern) erstinstanzlich vor das Landgericht Lüdenscheid gelangt, eine streitige Angelegenheit, für die generell in dem weiteren Rechtszug die Zivilgerichte zuständig waren (d. h. in dem Falle des Johann Boele das zuständige Zivilgericht der Mittelinstanz). Das Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid hätte in dem Rechtszug nach dem Landgericht Lüdenscheid seine Chance für die Rechtsmittelentscheidung erhalten müssen. Es sollte nicht sein! Ergo "zog die Karawane" an dem Vest Lüdenscheid vorbei, quasi in Gestalt einer doppelten Sprungrevision, gleich vor das oberste Gericht des Reichs.

Leider erfahren wir auch in diesem Rechtsfall wieder nichts darüber, wie das RKG entschied, ob es überhaupt ein Sachurteil fällte oder ob es sich auch dieses Verfahrens entledigte, indem es den Vorgang an das territoriale Obergericht in Kleve weiterreichte (Düsseldorf kam 1626 wegen des Auseinanderfallens der Herzogtümer und Grafschaften in der Eifel, am Niederrhein und in Westfalen ohnehin nicht mehr in Betracht). An das Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid gelangte der Prozess im Rücklauf gewiss nicht, obschon theoretisch die Möglichkeit dazu bestand, weil das Vest nach der Systematik des Verfahrenswegs als Mittelinstanz zwischen der landgerichtlichen Ebene und dem Haupt der Gerichtsbarkeit seinen Platz hatte. Angesichts dessen, dass aufgrund des Vorgehens des Beklagten erster Instanz und Appellanten Hermann Scharff das Klever Hofgericht schon mit der Angelegenheit befasst worden war, dürfte bei den Kammergerichtsräten, falls sie überhaupt eine Abgabe der Sache erwogen, eine Scheu vorgelegen haben, Kleve zu übergehen.



²ur Vermischung von deutschen und lateinischen Sentenzen in der frühneuzeitlichen Kanzleisprache sei auf die Abhandlung von Görgen, Andreas, hingewiesen: Rechtssprache in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. Main u. a. 2002 (= Rechtshistorische Schriften, Bd. 253). Während die deutsche Sprache die lateinische Sprache beispielsweise im theologischen Bereich geradezu ablöst (Prototyp dafür ist die Eindeutschung der Bibel), dringt das Lateinische als Gelehrtensprache in die Kanzleisprache ein und bildet dort eine sprachliche Mischform aus. Wie die Beispiele aus der süderländischen Justizgeschichte im Text und ANHANG zeigen, wird die Gemeinsprache fachsprachig durchsetzt. Man kann auch sagen: Die "gute alte" Volkssprache wird verschandelt, vgl. Görgen, Andreas, a. a. O., S. 82, 114 ff...

⁹⁶ Sauerländer/Deitenbeck, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, 2. Aufl., Lüdenscheid 1989, S. 124.

⁹⁷ Ebd., S. 155.

Im Ergebnis hat die Berichterstattung über diesen Prozess eine juristische und soziologische Bedeutung für die Justizgeschichte im Süderland. Wie schon in dem Streit von Viermundt versus von Elverfeldt ging es auch in dem Verfahren Boele versus Scharff wieder um einen schuldrechtlichen Anspruch, dieses Mal gerichtet auf die Herausgabe von Gegenständen der Fabrikation und des Handels - Draht und Kupferkessel -, hilfsweise auf die Leistung von Schadenersatz. Und zwar wiederum in Verbindung mit einem anderen Rechtsgrund, der diesmal nicht im Immobiliarrecht wurzelte, sondern im Strafrecht (Diebstahl? Unterschlagung?). Die Parteien in dem eingangs geschilderten Prozess entstammten aus der Sicht des Süderlandes dem externen märkischen Landadel. Johann Boele und Hermann Scharff waren Mitglieder der Lüdenscheider Bürgerschaft und gehörten dem Handwerker-, Gewerbe-, Kaufmannsstand an. Ein totaler Unterschied zwischen beiden Verfahren bestand darin, dass der Prozess der Margarete und des Dietrich von Viermundt tatsächlich vor dem Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid ablief - wennschon nicht als Berufungssache, sondern in der primären Instanz -, während der Rechtsstreit des Johann Boele als zweitinstanzlicher Vorgang nur dorthin kommen sollte, aber mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nie dort anhängig wurde. Auch die Nichtbehandlung, die nach der Meinung des

c) Vor 1632 verhandelte das Gogericht Lüdenscheid in Sachen Anton Habbel ./. Gemeinde Herscheid; der unterlegene Kläger appellierte an das RKG Die Fakten, die das kammergerichtliche Aktenstück98

bezüglich des Vorverfahrens dieses weiteren in Ver-

Klägers de iure eine Verhandlung sein sollte, gehört je-

doch ebenso zur Geschichte des Appellationsgerichts

wie ein dort wirklich durchgeführtes Rechtsmittelver-

bindung mit dem Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid stehenden Rechtsstreits liefert, sind mehr als dürftig. Wie auch in anderen Kammergerichtsprozessen wurden die Entscheidungen der Vorinstanz(en) nicht Aktenbestandteil. Das Gericht verschaffte sich die Kenntnis vom Sachverhalt und bisherigen Verfahrensverlauf im schriftlichen Verfahren. Über das Vorverfahren wird folgendes bekannt:

Am 28. Januar 1631 hatte sich der in Düsseldorf resi-

dierende Landesherr an den Hogreven Dr. Paul Bitter gewandt. Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgrave bei Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg, Herzogh, befahl dem *Ehrbaren unserem Hogreven zu Ludenscheidt* und lieben getrewen Paulußen Bitter, der Rechten doctorn, unter Hinweis darauf, dass sich die Underthanen auffs New bei unß unterthenigst supplicirt und *geklagt haben,* dem Richter Anton Habbel eine *schrifft* zu seiner verthetigung und gegenbericht alsbaldt (zu) communiciren. Die Gemeinde Herscheid, an der Spitze der Gemeindevorsteher Dietrich Pilhauw, hatte sich bei der pfalz-neuburgischen Regierung beschwert. Die Gemeinde lag mit Anton Habbel, dem Richter des Richteramts Herscheid (des früheren Kirchspielgerichts

dortselbst), im Streit. Anton Habbel hatte die Gemein-

de verklagt. Offenbar hatte er am Go-(Ho-)gericht zu

Lüdenscheid Aussicht zu obsiegen. Denn der Pfalzgraf

nicht der spätere Landesherr Herzog Sigismund von

Brandenburg, sondern Wolfgang Wilhelm von Pfalz-

Neuburg, der andere der seit 1609 im Großherzogtum

Jülich-Kleve-Berg rivalisierenden Fürsten - untersagte

dem Hogreven die Execution eines Urteilsspruchs.

Dass der Befehl für den Lüdenscheider Hogreven von dem Regierungssitz in Düsseldorf ausging, fällt auf. In dem Vertrag von Xanten hatten sich die possidierenden Fürsten 1614 auf die Aufteilung ihrer Herrschaft geeinigt. Die Herzogtümer Jülich und Berg (sowie das holländische Haus Ravenstein) waren an Pfalz-Neuburg gefallen, das Herzogtum Kleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg an Kur-Brandenburg. Zu erwarten gewesen wäre, dass sich die Leute aus dem Süderland an die brandenburgische Regierung in Kleve gewandt hätten. Aber die politische Trennung der Territorien war nicht absolut. Die Regenten behaupteten ihre Doppelherrschaft, das Kondominat im Nordwesten des Reichs, über alle Länder des Großstaats. Für wichtige Angelegenheiten im Einzelfall sollte gelegentlich sogar das Los entscheiden.99 Die so begründeten unsicheren Verhältnisse im Bereich der Landeshoheit schlugen auf die Verwaltung und Justiz durch. Sie hatten auch die administrativen Belange durcheinander gebracht. Deshalb geriet der

Herscheider Streit am Go-(Ho-)gericht Lüdenscheid in

die pfalz-neuburgische Sphäre. Immerhin: Wolfgang

Wilhelm (1614 - 53) residierte wenigstens noch am

Dr. Paul Bitter, der Hogreve, stellte in seiner Replik am

Niederrhein, in Düsseldorf¹⁰⁰, nicht in der Pfalz.

18. Mai 1631 seine Stellung in der Gerichtsbarkeit klar. Allerdings enthielt die Bezeichnung seines amtlichen Status, den er einnahm, auch wieder eine Auffälligkeit. Warum deklinierte er sein Amt nicht schlicht und einfach als Hogreve oder in vergleichbarer Diktion als Hogreve des Vests? Mit der Umschreibung eines deputierten Commissarius zu d(er) execution und dieses kirspels OberRichter krafft itzhabender commission gab er sich zu erkennen. Gemeint war damit zweifellos auch seine Stellung als Vorsitzender des Obergerichts, das ist des Vesten- und Appellationsgerichts, über den Richterämtern im Vest. Materiell-rechtlicher Streitgegenstand war übrigens ein Schadenersatzanspruch, den der Herscheider Rich-

ter in Höhe von 1484 Reichstalern bei der Gemeinde Herscheid anbrachte, weil kurbrandenburgische Truppen sein Haus geplündert hatten. Die Vermutung liegt nahe, dass Anton Habbel gedachte, den durch die plündernde Soldateska erlittenen Schaden nicht allein zu tragen. Die übrigen Einwohner sollten sich beteiligen. Hier taucht er auf: der Grund, weshalb der ganze Streit in dem weiteren Rechtszug nach dem Vest Lüdenscheid an die jülich-bergische Seite gelangt war. In Kleve, bei der brandenburgischen Regierung einschließlich des dortigen Hofgerichts, dürften die Erfolgsaussichten für ein obsiegendes Berufungsurteil eher gegen Null tendiert haben. So klärt sich für das Rechtsmittelverfahren einiges auf, was die wirren politischen Verhältnisse zu verschütten drohten. Doch nicht nur, dass die brandenburgische Seite mittelbar in den Prozess involviert war, erklärt die administrative Verbindung von dem Lüdenscheider Go-(Ho-)gericht zu der Landesherrschaft Pfalz-Neuburg. Ein erbitterter Streit zwischen dem Hogreven Dr. Paul Bitter zu Lüdenscheid und dem Drosten Dietrich Ovelacker zu Altena, der 1629, also drei Jahre früher als das Herscheider Gerichtsverfahren an das RKG in Speyer gelangt war, hatte ebenfalls bereits die pfalz-neuburgische Regierung in Düsseldorf und nicht die Regierung in Kleve beschäftigt.101 Dass die Unterstellung unter das pfalz-neuburgische

Regiment nicht so blieb, erhellt außerhalb des Kam-98 NRW Landesarchiv, StA. Münster, Reichskammergericht, H Nr. 1065.

mergerichtsprozesses Habbel ./. Gemeinde Herscheid am deutlichsten aus den Berichten, die der Altenaer Drost Stephan von Neuhoff am 8. April 1650 sowie tags darauf am 9. April der Lüdenscheider Hogreve Dr. Paul Bitter der brandenburgischen Regierung erstatteten. Hier ein Exzerpt aus dem Bericht des Hogreven, den die Regierung am 4. April 1650 von ihm angefordert hatte.102

Für die Kirchspiele Lüdenscheid und Hülscheid

werde alle 14 Tage, ausgenommen in der lentzen-

und arndtenzeit dienstags ordentlich in der Stadt

Lüdenscheid Gericht gehalten. Die Appellationen hiervon gingen wie vom BurgerGericht der Stadt Lüdenscheid ans hohe Gericht daselbst. Dieses hohe oder Appellations Gericht werde donnerstags alle 4 Wochen abgehalten non attentis feriis iust(i)cis. Hiervon werde ans Hofgericht zu Kleve appelliert. Im Amt Altena ziehe nicht wie in anderen Ämtern der Grafschaft Mark der Droste die Justizsachen an sich wider altes Herkommen und den im Jahre 1632 von den Landständen und dem Kurfürsten aufgerichteten einhelligen Schluss, dass dem Recht der freie Lauf gelassen werden solle. So würden dort den Unter- und Mittelgerichten die meisten Sachen entzogen und die Parteien von Beamten und Drosten zum Hofe an die Kanzlei verwiesen. Dadurch würden sie zu größeren Unkosten als sonst nötig gezwungen, auch würden

Aus dem teilweise deckungsgleichen Bericht des Altenaer Drosten:103 Zusätzlich brachte der Bericht die weite Zuständig-

die Herren Räte an der Kanzlei unnötig behelligt.

keit des appellationsgerichts der vest Ludenscheid

zum Ausdruck: "wohin mit den obgen. Kirchspielen auch fast die halbe Grafschaft Mark gehört". Den weiteren Rechtszug nach Kleve zum dortigen Hofgericht erwähnte er nicht direkt. Das Hofgericht wurde nur in Verbindung mit den Termingeldern zitiert. Diese seien an dem hohengerichte zu Lüdenscheid höher als am Hofgericht. An dem Gericht zu Lüdenscheid würden aber "viele vergebliche Termine gehalten, wo die fragliche Sache kaum berührt" sei. Auch sei das Gericht "nie mit beeideten Schöffen bekleidet. Die Abschaffung dieser Mängel könne am besten durch abhandene gewisse gerichtsordnung geschehen."

Die offensichtlichen Differenzen in der sachlichen Beurteilung des Vesten- und Appellationsgerichts (wie übrigens auch der Untergerichte in den Kirchspielen), die in den Voten zum Ausdruck kamen, standen in Verbindung mit der Gegnerschaft der beiden Amtsträger zueinander. In den Jahren zuvor waren die Streitigkeiten soweit gegangen, dass Dr. Bitter eine Zeitlang sogar seines Amtes enthoben worden war. 1647 hatte der brandenburgische Kurfürst ihn aber wieder feierlich in sein Amt restituirt. An den "Bezichtigungen, so ihm beigemessen werden wollen", sei Dr. Bitter

Im Blick auf das Verfahren des Herscheider Richters Habbel gegen die Gemeinde Herscheid am RKG ist dieser Hinweis auf die Rechtsauskünfte des Hogreven und des Altenaer Drosten aus dem Jahre 1650 eine Abschweifung, die, da sie das Vesten- und Appellationsgericht in seiner Funktion zwischen den erstinstanzlichen Richterämtern (Kirchspielgerichten) im Süderland sowie Gerichten in der übrigen Grafschaft

104 Vgl. Sauerländer/Deitenbeck (wie Anm. 96), S. 157

⁹⁹ Vgl. Hashagen, Justus, u. a., Bergische Geschichte, Remscheid 1958, S. 138.

¹⁰⁰ Weidenhaupt, Hugo, Kleine Geschichte der Stadt Düsseldorf, 3. Aufl., Düsseldorf 1964, S. 50.

NRW Landesarchiv, StA. Münster, Reichskammergericht, B Nr.1321.

NRW Landesarchiv, HStA. Düsseldorf, Kleve-Mark, Akten Nr. 605, Bl. 56 f. (alt: Kleve-Mark X, Nr. 72, vol. I, Bl. 193 f.). Vgl. auch Assmann (wie Anm. 50), S. 1370. Allerdings zitiert Assman dort nicht den Bericht des Dr. Bitter, sondern denjenigen des Drosten Stephan von Neuhoff. 102

Dösseler, Emil, Süderlandische Geschichtsquellen und Forschungen, Band I, Werdohl 1954, S. 115 ff. (nicht, wie Assmann anführt, Band III). "Fast die halbe Grafschaft Mark" bedeutete, dass zu der Zeit das Appellationsgericht Lüdenscheid zusammen mit dem Appellationsgericht Hamm die märkische Mittelinstanz in der staatlichen Gerichtsbarkeit auf dem Rechtsweg von den Untergerichten zu dem Hofgericht bildete.

Mark und dem Klever Hofgericht beschreibt, nicht neben der Sache liegt, sondern geeignet ist, die scheinbare Kakophonie der Herrschaftsverhältnisse nach den kammergerichtlichen Aufzeichnungen weiter aufzuklären. Damit zurück zu den Vorgängen am RKG.

Am 21. Mai 1631 erteilten der Gemeindevorsteher

Dietrich Pilhauw und mehrere Einwohner der Gemein-

de Herscheid dem Notar Dr. Eylinck Vollmacht, sie in der Appellationssache zu vertreten, weil das vorinstanzliche Lüdenscheider Gericht ihnen in der Schadenersatzsache des Richters Anton Habbel gegen sie Recht gegeben hatte. Die Appellaten ließen die Fehlerhaftigkeit der Appellation des Herscheider Richters beanstanden. U. a. trugen sie vor, der Berufungskläger - Appellant - habe nicht zur rechten Zeit appelliert. Zu der Behauptung ließ der Notar eine lange Begründung folgen, die den Formverstoß erhärtete und als entscheidungserheblich für eine Zurückweisung der Berufung dienen sollte. Zur Sache verwiesen die Herscheider auf einen Vergleich mit dem Kläger. Auch darauf gestützt, lautete der Antrag der Appellaten an das RKG zu entscheiden, dass die sache durch vorgenommene appellation an das hochloblich(e) Keyserl(iche) Cammergericht nicht erwachsen, sondern als defect zu remittiren unnd die appellanten in allen unkosten fellig *zu ertheilen* seien.

samtberichterstattung schon zum dritten Mal - ist am Ende zu resümieren, dass keine der Einzelberichterstattungen mit einer einwandfreien und von Marginalien freien Berufungsverhandlung des Vesten- und Appellationsgerichts Lüdenscheid bekannt macht. Was Verlauf, Inhalt und Entscheidung einer Appellationsverhandlung angeht, bleibt das Lüdenscheider Gericht erneut "außen vor". Hier, im Verfahren Habbel versus Gemeinde Herscheid, nunmehr in der Weise, dass das Go-(Ho-)gericht als Ortsinstanz in Lüdenscheid und Appellationsgericht zu Lüdenscheid, formaljuristisch zwei getrennte Einrichtungen der Rechtspflege im Süderland, in der kammergerichtlichen Überlieferung fast als ein *mixtum compositum* erscheinen können, nämlich als eine für den Herscheider Rechtsstreit ad hoc zusammengewürfelte Vermengung von erst- und

Doch der Schein trügt: Die pfalzgräfliche Regierung in

zweitinstanzlicher Kompetenz.

Wiederum - nun im Rahmen der vorliegenden Ge-

Düsseldorf untersagte dem Vorsitzenden des Go-(Ho-) gerichts Lüdenscheid, die Vollstreckung des Urteils seines Gerichts zu betreiben. Und Dr. Bitter? Wie reagierte er? Er, der zugleich Vorsitzender des go-(ho-) gerichtlichen Überbaus, sprich: des Vesten- und Appellationsgerichts, war, nahm in seiner Erwiderung auf die oberrichterliche Amtsbefugnis Bezug. Die Abgrenzung der Instanzen im *de iure* vorgegebenen und am Gericht praktizierten Rechtszug war also gewahrt. Nur: Die verfassungspolitische Lage im Staat, die kondominante Herrschaft der regierenden Fürsten, störte ungemein, ebenso der Krieg. Wollte - sollte? - der Vorsitzende des Appellationsgerichts, einer Einrichtung von alters her märkischer, d. h. früher kleve-märkischer und zur Zeit des Prozesses brandenburgischer Provenienz, eine Berufungsentscheidung in einer Schadenersatzangelegenheit fällen lassen, bei der es um die Schadenverursachung durch marodierende brandenburgische Truppen ging? Und davon ganz abgesehen: Durfte der Hogreve eine Berufungsverhandlung gegen den Richter eines im Rechtszug nachgeordneten Richteramtes zur Verhandlung bringen, zumal die Vorinstanz seines eigenen Appellationsdistrikts dem Richter Recht gegeben hatte? Wenn irgendwo und -wann, hier war Befangenheit im Spiel. Folgerichtig unterblieb

politischen und juristischen Unsicherheiten mit einem Schlag hinweg.

Für das Ende der Dokumentation dieses am RKG anhängigen Verfahrens wartet der kammergerichtliche Vorgang noch mit einer Überraschung auf: mit einem handschriftlichen Testat des kammergerichtlichen Boten Johann Boenaß Reinhardt aus erheblich späterer Zeit, vom Juli 1651 - notifiziert unter dem 30. April 1653 -, in Sachen *Herscheidt . / . Habbel* mit der kalligraphisch hervorgehobenen Überschrift: Citatio ad Reassumendum und folgendem Inhalt:105

Ich, Georg Dickmann, deß hochloblichen Kaijserlichen Cammergerichts geschworenn Cammerbotte, Bekhene mit Meiner Eijghen handtschrifft Undt beij dem Aijdt, den ich hoch ermeltem Kaijserlichen Camergericht deswegen geleist hab, das ich den 25. Jülij Anno 1651 schwischen 4 Und 5 Uhren nachmidag Zu Kierspe hab Angetroffen Jacob Rowenstrünck in des preumers hauß im beiseins eines bürgers mit Namen Christoffel schniewindt Von Lüenschede, so ich beij mir gehabt hab, hab im Verkundt, wie das ich befellig hette, im Ein Kaijserl(iche) citatio Zu Insinuiren; hab im das origenal Undter Zeugen gezeiget, hat er auch solges gelesen, hab im das uff ein gleich lautende Coppij Zugestelet, hat er auch solges Im Namen Ir Kaijserl(ichen) Maij(e)Statt in aller Undterdainigkeit angenomen Und hat mir Zur Andtwort geben sein geneidigster Churfürst von Brandenburgh Und Ir Furstl(iche) H(er)z(og)e Von Neuburgh da hette Er so Vill Erhalten, da wolte er beij VerBleiben.

Imgleichen Bekhene ich auch beij gemeltem Aijdt, das ich auch den 26. Julij Anno 1651 Umb 11 Uhren Zu Plettenbergh beij Dieterich Habbel An seiner gewohnl(ichen) behaußung hab Angeben, ist er Zu mir gekomen in seine kaüche, hab im also balt Verkundt, wie das ich befellig hette im Ein Kaijserl(iche) ctatio Zu Insinuiren., hab im daß (original) gezeiget, hab im das uff ein gleichlaut(ende) (Coppij) Zugestelt, hat er solges guttwillig Von mir [...] Und hat mir Zur Andtwort geben, die sache ging nicht Allein [...] Eß solle auch woll beAndtwortet worden sein, diese Verkundung geschen dagZeit Monat stunde Jahrszeit wie Vorgemelt.

Johann Boenaß Reinhardt

Die beiden Schriftstücke, die der Kammergerichtsbote Reinhardt in das Süderland nach Kierspe und Plettenberg überbrachte, waren Ladungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine Sensation! Zwanzig Jahre nach dem Vergleich zwischen dem Herscheider Richter Anton Habbel und der Gemeinde Herscheid eine Wiederaufnahme des Prozesses? Man möchte gern mehr darüber erfahren. Aber das bleibt wohl ein Wunschtraum.

Ausblick

Mit den drei Prozessgeschichten, wie sie nach den Akten des RKG rekonstruiert werden konnten, wird der Einstieg in eine ausführlichere Ereignisgeschichte des süderländischen Appellationsgerichts und Vests Lüdenscheid unternommen. Wünschenswert ist es, wenn die Darstellung von Verhandlungen an dem Gericht und Entscheidungen durch das Gericht fortgeführt wird. Das würde die Geschichtsschreibung, die Assmann mit seinen Forschungen zur Organisation und Struktur der Rechtszüge sowie des Vesten- und Appellationsgerichts begonnen und mit großem Erfolg bewältigt hat, weiter bereichern und komplettieren. Vielleicht gelingt es bei der Eruierung weiterer Ereignisse an dem Gericht

sogar, auch auf eine der wichtigsten Fragen, die noch im Raume steht, eine zufriedenstellende Antwort zu finden. Auf eine Frage, die für die Soziologie des Gerichtspersonals insgesamt wie auch für das strukturelle Verhältnis der Urteiler am Lüdenscheider Go-(Ho-)gericht und an dem dortigen Vesten-und Appellationsgericht zueinander von großer Bedeutung ist: Wie setzte sich der Umstand des Go-(Ho-)gerichts Lüdenscheid zusammen? Welches waren die Schöffen des Appellationsgerichts? Welche Überschneidungen gab es? Wie stark waren die Schnittmengen? Hier mehr Licht hineinzubringen, tut not. Es würde gelingen, wenn endlich doch noch eine oder mehrere aussagekräftige Niederschrift(en) der beiden Instanzen auftauchten. Hoffentlich hilft bei weiterer Forschung der Zufall einmal. Wie meinte Stephan von Neuhoff in dem oben zitierten Bericht an die brandenburgische Regierung vom 8. April 1650?: Protokolliert werde von dem Hogreven, Richtern oder Unbeeideten. 106 Protokolle hat es also gegeben.

ANHANG

Ε

14. Febr. 1514: Herzog Johann II. von Kleve, Graf von der Mark, erlässt eine Gerichtsordnung für das Amt Bochum (Auszug)

Ordinatie uptengericht in den Ampt van Boichem

Wy laten weten unsen Amptmanne, Richter, Rentmester ind Vroenen ind vort allen unsen undersaten unsersampts van Bouchem tosamen ind eyn yeder besonders, dat ind alsoe (...)

(. . .) ind als dan datt ordell van den richter bestait is an yemantz van den umbstand sall dieselve mit sampt den umbstand dat ordell voirt ter stont geven then were dan sy des nyet wysich ader verstendell weren ind sich des mit oeren eyden wie sich geboirth reynichden, asdan solde der wyser syne geboirliche tyt nemen moigen nae gerichts rechte sich dair op up cost dei parthien mit over-schikingh anspraike ind antwordt in besloitener schryfft des richters to hoeffte to belern ind dan den yrsten volgenden gerichts dagh sonder lenger vertrack dat ordell van den hoiffde in brengen ind overgeven ind off die umbestant sich des nyet aff en noemen were vurß. ind dairenne wrevelich wurde sy were nu hoeffluyde aider anderer, sullen uns dieselver in die gewaltbroike gefallen syn, die oich die richter tei stont in dem gericht by synem eydt upteikenen ind uns averleveren sall (. . .)

Inne Orkund heben wy unsen secret siegell hier under doin drucken. Gegeven in den jaren unsers heren millesimo quingentesimo ind verthien up sent valentins dach des heyligen martelers.

Gedruckte Quelle: Bochum. Ein Heimatbuch, 6 (1954).

F

<u>1550:</u> Gerichtsordnung des Amts Bochum, vermutlich aufgezeichnet von Dietrich Delscher, Amtsrichter und Rentmeister zu Bochum¹⁰⁷ (Auszug)

Gerichtsordnungh deß Ambts Bochumb

(. . . .

[34] so sich jemandt einiger wiesungh an den gemeinen gerichtsdagen von dem umbstande geschehen beschwerde, soll davon ahn den negsten ambtsdage appellieren.

[35] maßen nun bey den gerichtern Bochum und Wattenschede ein guter anzahl von rittermätigen, bürgern und gemeinen haußleuthen unterworfen, denen na lofflichen alten herkommen dat landtgericht to be-

eine Verhandlung und Entscheidung an dem Appella-

tionsgericht. Offensichtlich spülte schließlich der Ver-

gleich, den die Parteien in der Sache schlossen, alle

¹⁰⁵ NRW Landesarchiv, StA. Münster, Reichskammergericht, H Nr. 1065, Bl. 26.

Dösseler, Emil (wie Anm. 103), S. 116. Mit Antworten auf die gestellten Fragen würden die bisherigen Hinweise durch Assmann (wie Anm. 50), S. 1368 f., vertieft.

¹⁰⁷ Höfken, Günther (wie Anm. 52), 7. Band., S. 6

dienen und over die tytliche vorvallende irrthumben recht to sprechen gebueret und den derhalven stedt an dem gericht to erscheinen ihnen ungelegen, damit fest allerley mängel und unverstandt bey denen vom adel und gemeinem umbstand oich ghein gering beschwehr der parteien, denen dat gericht in ihrer forderung bemangelt und sunst opgeschoven vor und na wie kundig entstanden, dem nu so viel möglich vorgekommen und, damit ein jeder dat recht fürderlich und gebührlich hinfort gediene möge und niemand sich des gerichtlichen prozesses bey dem landtfürsten to beschweren oder to beklagen vororsackt werde, hebben die samende ritterschap itz verwilliget, dat nu hinfort jaerlix twe gemeine ambtsdage binnen Bochumb over alle gerichtliche handlungen, so wie vorgibt, beslotten und sonst andere zeitliche vorgefallene irrthumbs ent-

[36] tho dießen twen dagen sollen alle des ambts ritterschaft, niemandt von utgeschieden, den morgen titlicken vor 8 uhren binnen Bochumb ahn der kercken

[37] von der gemeinen landschaft sollen durch den

lich recht to sprechen von ihnen der ritterschaft ge-

halten sollen werden nemlich ein op donnerstag nach

dem sonntag quasi modo geniti, die andere donners-

tag nach st. martini.

ambtmann, ritterschaft und richter ut jeder kerspelen von den geschicktesten darby to kommen verordnet werden als ut den kerspelen Bochumb 4, Lütgendortmundt 4, kerspel Wattenscheid 4, ut der freiheit Wattenscheid 4, Gelsenkirchen 2, Herne 2, Harpen 2, doch so einiger tyt unter der gemeinen landtschaft mehr sunderlicher geschickter befunden off ahnquämen, sollen dabei noch geordnet und geheschet werden.

[38] so jemand von der ritterschaft ehaftige behinderung, die to dem tage bewahrlich sall dargetan werden, nit erschyne, soll mit einem halben aem wyns108, was die alsdan binnen Bochumb geltet, der gemeinen ritterschaft verfallen sein.

[39] der gemeine mann mit einem golden gulden oeren mitverordneten und sonst dem gericht die gewohnliche brüche109.

[40] wanner am gerorten ambtsdaghe dat godtswort

und dienst gehöret, welche tytlich to gescheen bey

dem pastor verschafft sall werden, sullen die ritterschaften und die anderen verordneten up dat rathauß mit dem ambtsmann und richter tosamen treden und soll alsdan na gedingetem gesagtem gericht der gerichtsschriever eine jede mangelhaftige und unerorterte gerichtshändel mit den darop ingerichteten geclagten bewisen ordine verlesen, darop alsdan was recht entlich erkandt und gesprocken soll werden und also fort to boecke110 gesetzt.

[41] welche sache erst am gericht vorgetragen und besloten, die sall oek erst vorgenommen und affgehoelpen werden, damit sich die reichen noch armen desfals nicht to beschweren haben.

[42] nach gehaltenem ambtstage sall der richter tom

sprochen na gelegenheit oers standes und gesetzes schriftlich oder mündlich heischen und den rechtsspruch gerichtlich openen und uitlesen laten.

[43] wer sich des spruchs alsdan beschwehrt, sall up Lüdenscheid und von Lünscheid op Dortmund, wo gebrüchlich, appellieren mögen¹¹¹. [44] der richter soll up anhalten der appellanten vor

dem negsten gerichtsdage tom lengsten die acta to dem overrichter unter sinem segel verschlotten durch den frohnen oder sonst einen geschworen laden ver-[45] so auch der appellant inwendig vorgl. Gerichts

und die acten to verfertigen bei dem richter nicht forderte, sall die appellation desert113 syn und blieven. [46] wanner oich der appellant inner jahresfrist na gedointer appellation durch den richter umb verfer-

tigungh und wiederschickung der ordeile by dem overrichter nicht dede fordern, soll folgents auch die appellation desert sein und die erste urtheil exequirt [47] dat soll von den ordeilen, so op gemeinen ambts-

dagen gesprochen, nit appelliert werden, die sache sey

over die vief und tweintich goldengulden hovetgut¹¹⁵

[48] wanner man appelliert, soll niet widers ingelacht werden noch overgeschickt werden, dan darop sich acta referieren und in gericht gebracht is, aver so jemandt thien dagen schriftlich appellierte und dazu sein beschwehr mit ferneren information und anzeigung seines vermeinten rechtens allegiert, soll der appellationsschrift dem gegenteil copey seinen gegenbericht,

so hie was hatte, inwendig acht dagen darna gleich-

falls schriftlich up tiden gestattet werden, welche twe

deele und nit wieder der richter by die acta soll legen

Gedruckte Quelle: Bochum. Ein Heimatbuch, 7 (1958),

mögen.

nach: HStA. Düsseldorf, Kleve-Mark, X 72 vol. III e, Bl. 23-30 (neue Signatur: Kleve-Mark, Akten, Nr. 614, Bl. 111-118)

10. Nov. 1625: Instrument des Notars Johannes Oesterreich in der Lüdenscheider Appellationssache Boele ./. Scharff am Reichskammergericht zu Speyer -Auszug- (Groß- und Kleinschreibung werden bei der Wiedergabe im Wesentlichen beibehalten, die Zeichensetzung wird moderner Übung angeglichen, v durch u ersetzt, also z. B.: Vnd im Original wird in der nachfolgenden Wiedergabe Und

In Gottes Namen. Amen. Kündt unnd Zu wissen sey allermenniglichen, denen dieß Jegenwerthig Instrument Vorkompt, ansehen selbsten oder horen lesen, das in dem Jahr, alß man Zelte nach der geburt Unsers lieben herrn Und seligmachers Jesu Christi SexZehenhundert swentzich Und funff In der achten RömerZinsZahl Indictio gnade bej herschungh Und regirung des allerdurchleuchtigsten Groißmegtigsten Und Unuberwindtligsten Fursten Und herrn Ferdinandi dieses Nahmens des anderen erwheleten Römischen Kaisers Zu allen Zeiten mehrern des Reichs zu Germanien, Zu Hungaren, Beheim, Dalmatien, Croatien Und Schlavonien pp., Konings, Ertzhertzogen Zu Oesterreich, Hertzogen Zu Burgundt, Steijr, Kärndten, Znaim Und Wirtenbergh,, Graven Zu Habspurgh Und Tijroll Und Gertz, Unsers allergnedigsten herrn, In Ihrer Kayserlichen Maiestät Reich des Romischen Im Sexten, Hungarischen Im Achten, des Beheimischen Im Neundten Jahren auff Mondag des Zehenden des Monatz Novembris Zwischen Sex Und sieben Uhren vor mittags Zeitt in behausung des Erenvesten Henric Rosenkrantz, Gerichtschreibers binnen Ludenscheidt In der niedersten stuben daselbst, ist vor mir offenbahren Notario Und denen geZeugen hernach benant in der Person erschienen Und gestanden Johan Boele, Burger hieselbst. In Willen Und meinung, wie ehr an-Zeigte von einem Vermeinten Urtheill durch den herrn Hoffrichter des Chur und Furstlichen Hoffgerichts zu Cleve wiederrechtlicher weise, salve tamen honore cuiuscunqz116 publicirt, Zu appelliren furgenhomen, brachte vor ein appellation Zettell, ließ denselben In anhoren der geZeugen Verlesen. Und Inhalts desselben appellirte und berieff ehr sich von solchen [Judex ad quem¹¹⁷] Bescheidt Vor an Hogstermelte Kayserliche Maiestät hochloblichst Cammergericht Zu Speier pp., forderte und begerte Von mir, demnach geschriben(en) Nota-

wie in dem selbigen Zettell nachfolgendt begriffen. Und sein solche dinge geschehen Im Jahr Indiction Monat dagh stündt Kayserthumb und an den [nomina tertium] artt achthienen geschrieben in beisein und jegenwart der Er(e)nvest wollgelehrten und achtparen Henrici Rosenkrantz obgemelten Und Johan Schmalenbergh alß gleubwurdigen geZeugen zu allen vorgeschribenen dingen erfordert und gebetten. Und lauf der Zettel davon obengemelt von wort Zu wort also: Euch Notario Und Zeugen gebe ich Johan Boele Zu

erkennen, so wol in meiner gewaldt und richtiger

schuldtforderunghsachen gegen Und weder Herman

Scharpen gerichtliche Endturthels am Landtgericht

zu Ludenscheidt ergangen und erhalten und Scharpe

legitime condemnirt¹¹⁸ worden, nit davon appellirt bils

rio uber solche seine beruffungh Und appellation Zum

Irsten, anderen Und drittenmahl fleißigh fleißiger Und

allerfleißigst apostolos Und Kundtschafftbrieff, welche

ehr dan Von mir, so Viell Ich im rechtswegen mittheilen

konte, erhalten, Behilt sich Vor Und thäte sonst anders

nach Verlauff aller fatalium¹¹⁹, und das die executio rei judicatae120 nach Verlauff Jahr Und tagh albereit rechtmessig verrichtet gewesen, auch von solchem Gerichte die appellationes nit immediat ans Clevische hoffgerichte sondern an das haubtgerichte Und Volle Vest Ludenscheidt gehen, daher alß Scharpe Citation vom Clevischen hoffgerichte ausbracht sein Vermeintes appellatori libell¹²¹ Und querelam attentatorum¹²²eingeliebert, Ich non devolutionem et desertionem articulatum deducirt¹²³ Und iu-

dicia liter exhibirt¹²⁴, nach als das hoffgerichte non attenta

negsten gericht die partieen in welchen sachen geaem = Ohm (135 Liter) wyns = Wein.

109 boecke = Buch, d. h. in das Urteilsbuch eingetragen werden. 110

120

Fettdruck nur hier in dieser Wiedergabe der Gerichtsordnung. 112 s. Anm 111; es fällt auf, dass hier -in fortschrittlicher Manier- eine Aktenversendung nach Lüdenscheid an das Obergericht angeordnet wird.

113 desert = erledigt, ausgeschlossen

114

Hauptforderung. Nach Lüdenscheid appellationsfähig waren also nur Angelegenheiten mit einem Streitwert über 25 Goldgulden. 115

116 = unbeschadet der gebührenden Achtung

117 = Richter, an den die Berufung geht.

118 = gesetzmäßig verurteilt.

119

= Vollstreckung der rechtskräftig entschiedenen Sache. 121 = Berufungsschrift.

122 = (Beschwerde-)Begründung.

123 = in dem Fall keine Säumnis und Verwirkung deduziert (verursacht)

124 = gerichtsrelevante Eingaben exhibiert (getätigt).

desertione notaria et quod nulla in hac causa apparent attentate mir aufferlegt ad querelum attentatorum Zu andtworten (...), daweder de notaria nullitate protestirt¹²⁵ eaqz salva appellirt Und provocirt Und pro abundanti his praefatis salvis decluratior solchen Urtheill begehret, Vermeinendt das der Hoffrichter auß rechtlichen schuldig Und nothwendigkeit notoriam desertionem et non devolutionem in acht genomen haben solte. Ist dem Zugegen nit ohne das gedachter hoffrichter am Zwey und Zwenztigsten nehist Verwichenen monats dag octobris wieder offenbahr Recht Und Gerichtstüll [honore eius utiqs salvo] mir sub poena litis contestationis 126 et confessatorum ad libellum Zu respondiren aufferlegt, wie beigelegte Urtheil, welche dem Instrumento Inseriert werden sal, außweiset.

Diweil ahn desertio et non devolutio notori Und das solche Urtheill ipso jure nichtig Und Ich dadurch gravirt Und ferner beschwert zu werden In sorgen stehe, Demnach wil ich für euch Notario Und Zeugen in his scriptis a die notitue intra decendium de notoria nullitate solcher Sententz hiemit protestirt Und salvo jure principaliter de nullitate dicendi ad Cameram Imperialem Und wohin sichs geburt provenirt Und appellirt haben fleissig bittendt Instrumentum et Instrumenta [Sententia a qua] hiruber in geburender form zu fertigen Und mitZutheilen subijectur et protestatur fernere deduction vorbehaltlich.

In sachen Herman Scharffen appellanten eins geghen Boelen appellaten andertheils wirt gemelten appelaten salvis interim exeptionibus suis non devolutionis et desertionis suo loco et tempore proponendis auff den Vier Und Zwentzigsten articull gravaminum anfangendt. Solte aber vor diesem wie auch auff den folgenden biß auff den Sieben Und funffZigsten articull an seithen des appellanten am achten aprilis Jüngst einkomen fur allen dingen den kriegh rechtens Zu befestigen und durch die wort gleubt wahr oder nit wahr, ohn allen verbotten anhangk vermittelß aids respondentorum [wan der appellat Zuvorderst den aidt dandorum geleistet] Zu beandtworten Und Zu respondiren Zeit ad proximam nemblich achtZehenden Novembris hiemit bestimbt Und angesetzt. Mit dem anhangk wifern ehr dem also nit nachkomen wirt, das alstan der kriegs rechtens fur befestigt Und solche articulen fur gerichtlich bekandt angenomen werden, auch ferner in der sachen ergehen solte, was rechtens gemelten appellanten den allegirten defectum Actorum gleublich zu bescheinen wie auch denselben seine Injurij klag Zu seiner Zeit proponiren hiemit Unbenomen seiner Vorbehalten.

Das notarielle Instrument ist wie folgt unterzeichnet:

Und dieweill Ich, Johannes Oesterreich, offener

125 = als null und nichtig protestiert.

126 = unter Androhung, das Verfahren einzuleiten

127 = Einschiebsel, Parenthese

und gemeiner Notarius, sambt obgemelten darZu erforderten glaubwirdigen geZeugen bey alsodaner Provocation Appellation und deren Interposition¹²⁷ selbst und eigener Personen Jegenwertigh gewesen, dieselb in notam genhomen, Alß hab Ich dasselbig Jegenwertige Instrument daruber gefertigt in dieß form gebracht und auß sonderlicher Ehrschafft einen andern mundieren lassen und mitgetheilt, auch mitt meiner egen handt unterschrieben mit christlichem meinem nhamen und Zunhamen und anderem meinem gewohnlichen NotariatZeichen bezeichnet, alles in geZeugh der warheitt und sonderlich neben obgemelten geZeugen darZu gebetten und erfordert.

Das stilisierte Notariatzeichen trägt die Inschrift:

SPES UNICA MEA
CHRISTUS
S • M • I • O • S • L

Quelle: NRW Landesarchiv, StA. Münster, Reichskammergericht, B Nr. 1471.

Н

2. Febr. 1627: Vollmacht des Lüdenscheider Bürgers Hermann Scharff für den Kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten und Prokurator D. Philippus Christoph Seiblin (v wird bei der Wiedergabe u geschrieben)

Bekenne unnd thue kund männiglichen/mit diesem offenen Brieff/das ich zu vollführung meiner hievorigen/ jetzigen und künfftigen Keys. Cammergerichts Sachen/ gegen weme ich die habe/unnd uberkommen möge/ zu meinem ohnzweiffelichen Procuratorn unnd Anwaldt constituirt habe/den Ehrenvesten/Hochgelehrten Philippum Christophorum Seiblin I. V. D. Keyserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratorn. Also unnd der gestalt/daß ich zuforderst alles und jedes/was durch Ihne D. Philippum Christoph. Seiblin und andere Anwälde/ oder sonsten in angeregten sachen/von meiner wegen gehandelt worden/ratificire, unnd daß darauff ermelter D. Philip. Christoph. Seiblin in angeregten Sachen activè und passivè erscheinen/allerley Proceß auß: die wider einbringen/ fori declinatorias, unnd andere Exceptiones ubergeben/libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiae, columniae, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum, & interesse, quartae dilationis, eiusdemq prorogationis, auch einen jeden andern zimlichen/ in Rechten zugelassenen/und mit Urtheil aufferlegten Eyd/etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seel erstatten/ allerley Beweiß einbringen/derowegen alle Notturffi verhandeln/dieselben cuiren, wider der Gegentheil Beweisung/auch sonsten excipiren und respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren etc. sigilla et manus recognosciren oder difficiren, in contumaciam procediren, dieselbige puriren, zu Bey: und Endurtheil beschliessen/die zu eröffnen bitten/anhören/annehmen/darwider/auch sonsten restitutionem in integrum (so von nöhten) begeren/Expensas damna et interesse designiren, zu taxiren bitten/unnd dieselbige/auch was in den Hauptsachen taxirt und erkendt/erheben/annehmen/dafür quittiren/in executionem activè procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen/auch passivè, da die Urtheil mir zu wider ergiengen/unnd darauf wider mich in executionem procedirt würde/von meinet wegen alle Notturfft/biß zu endlicher Erörterung deß puncti executionis verhandlen/einen oder mehr Affter Annwäld/ so oft ihme geliebet/substituiren, revociren, auch alles andere handlen/thun und lassen soll/daß ich selbsten zu gegen jederzeit handlen/thun und lassen/köndte oder möchte. Unnd da ermelter mein Anwaldt eines weitern Gewalts/dann hierinnen begriffen/bedürfftig were/ oder seyn würde/denselben wölle ich ihme hiemit am aller kräfftigsten und beständigsten/das vermög dei Rechten/ unnd de stylo Hochermeltes Keys. Cammergerichts/beschehen soll/kan oder mag/auch gegeben haben. Unnd was also ermelter D. Philip. Christoph. Seiblin/mein Anwaldt/unnd seine substituirte handlen/thur und lassen werden/das verspreche ich stäht/vest unnd unverbrüchlich/auch gedachten meinen Anwaldt/und seine substituirte, aller Bürden des Rechten/praesertim satisdationibus de Judicio sisti et judicatum solvi, zu entheben/unna allerdings schadloß zu halten/bey habhaffter Verpfändung meiner Haab und Güter/so viel deren jederzeit von nöthen sein würde. Unnd dessen zu wahren Urkundt/ -weiterhin: als handschriftliche Zusatz:- habe Ich Hermann Scharffe Zu ende dießes mein eijgen handt underschrieben und mit meinem gewohnlichen Pitschafft wißentlich bekrefftiget. Sign. Lunschede den 2. Febr. Ao 1627

(Siegelaufdruck) Herman Scharffe

Quelle: NRW Landesarchiv, StA. Münster, Reichskammergericht, B Nr. 1471



Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung Herausgeber: Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V. Alte Rathausstraße 3, 58511 Lüdenscheid, Telefon 02351/17-1645 www.ghv-luedenscheid.de

Schriftleiter: Hartmut Waldminghaus Druck: Märkischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG